

Befestigte Kirchhöfe im mittelalterlichen Bistum Paderborn*

Von Dr. Christoph Völker, Erzb. Archivar in Paderborn.

Die Sitte, Kirchen zu befestigen und sich ihrer als Zufluchtsstätten zu bedienen, scheint bis ins christliche Altertum zurückzugehen. Einer Zeitungsnachricht zufolge hat im September 1937 der Belgrader Universitätsprofessor Vladimir Petkovitsch gemeinsam mit dem Dozenten Franz Menzel auf der Hochebene von Caritschini bei Lebane, südlich von Nisch. in Mittelserbien, die Überreste einer großen Kathedrale ausgegraben, die der oströmische Kaiser Justinian (527—565) erbaut hatte. „Die Kirche war“, so heißt es wörtlich in dem Bericht, „eine sogenannte ‚Wehrkirche‘; sie diente auch zur Verteidigung. Sie war deshalb von starken Mauern und mächtigen Türmen umgeben. Von den Mauern führten viele Gänge, labyrinthartig angelegt, zur Kirche selbst“¹.

Zwei Rechtsvorstellungen sind es gewesen, die in Zeiten großer öffentlicher Unsicherheit die Bewohner des ungeschützten flachen Landes dazu brachten, die Kirchen und bald auch die Kirchhöfe als Fluchtburgen in Anspruch zu nehmen und entsprechend baulich auszustatten. Die eine war der soziale Gedanke, der das Kirchenrecht beherrschte; die andere der Gottesfriede, der wie ein Schutzmantel Kirchen und Kirchhof umfing.

Die kirchlichen Gesetze zielen auf das Gemeinwohl. Daher verpflichtet ein Kirchengesetz nicht unbedingt, sondern es läßt Ausnahmen zu, wenn solche durch die offenbare menschliche Not oder das dauernde Bedürfnis der Schwachen und Hilflosen erfordert werden. So stark in der Kirche das Bewußtsein ausgeprägt war und so nachdrücklich der kirchliche Gesetzgeber es immer wieder einschärfte, daß die zum Gottesdienst und als Ruhestätten der Abgestorbenen geweihten Orte allem profanen Gebrauch entzogen sein müßten, so hat doch das alte kirchliche Recht es als erlaubt angesehen, daß die Kirchen und Kirchhöfe im Falle besonderer Not als Zufluchtsstätte für Menschen und sogar für das Vieh dienen dürften. Dieser humane Zug im kanonischen Recht kommt z. B. in der Bestimmung der Trullanischen Synode in Konstan-

* Vortrag auf der Jahresversammlung des Altertumsvereins Abt. Paderborn am 30. Juni 1937 in Bad Driburg.

¹ Köln. Volkszeitung Nr. 276 vom 7. 10. 1937, Bericht aus Belgrad.

tinopel von 692 zum Ausdruck: „In die Kirchen darf kein Vieh eingestellt werden, außer im Falle höchster Not, wenn ein Fremder kein Obdach findet und sein Tier sonst zugrunde gehen würde“².

Daher hatten die kirchlichen Behörden nichts Grundsätzliches dagegen einzuwenden, wenn die Bevölkerung in Feuersgefahr und besonders in Feindesnot sich selbst und ihre fahrende Habe auf den Kirchhöfen und in den Kirchen in Sicherheit brachte. Daß man gleich beim Bau der Kirche diesem Bedürfnis Rechnung trug, liegt auf der Hand. Man darf annehmen, daß es aus solchen Erwägungen heraus erst recht Brauch geworden ist, die Kirchen auf Anhöhen zu bauen, die leicht befestigt und verteidigt werden konnten, vom Holzbau zum Steinbau überzugehen, dem Bau des Glockenturmes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Umwehung des Kirchhofes, die notwendig und vorgeschrieben war, um die Tiere von den Gräbern fernzuhalten, aus festem Steinmauerwerk herzustellen.

In derselben Richtung mußte, sobald einmal das Volksbewußtsein sich seiner bemächtigt hatte, der andere Rechtsgedanke wirken, daß die Gotteshäuser und Begräbnisstätten unter einem erhöhten öffentlichen Schutz ständen. Das kanonische Recht hat diese Vorstellung aus dem römischen Recht übernommen und zum kirchlichen Asylrecht weitergebildet. Die Unantastbarkeit der Personen, die in die Asylstätten geflüchtet waren, übertrug sich auch auf die dort untergestellten Sachen. Die weltlichen Rechtsbücher nicht weniger wie die kirchlichen Synodalbeschlüsse suchten durch scharfe Strafandrohungen das Asylrecht in diesem erweiterten Umfange zu sichern³. Diebstahl aus der Kirche oder vom Kirchhof galt als qualifiziertes Verbrechen. Das kanonische Recht bedrohte die Verletzung des Asylrechtes mit Exkommunikation und Interdikt. Auch die Vereinbarungen über den sogenannten Gottesfrieden (*treuga dei*), die seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar sind, und Reichstagsabschiede enthalten manchmal besondere Bestimmungen zum Schutze der Kirchen, Kirchhöfe und Pfarrhäuser⁴. Es mag hier genügen, auf den westfälischen Landfrieden zu verweisen, den Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 auf Antrag des Erzbischofs von Köln, der Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück und des Grafen von der Mark „ewiglichen“ verkündigte und der an erster Stelle die Anordnung enthielt: „daz nach Datum ditz briefes alle Kirchen,

² K. J. v. Hefe, *Konziliengeschichte* 3² (1877), 341.

³ Eine Zusammenstellung solcher Strafbestimmungen weltlicher Rechtsbücher in Deutsche Gaue 7 (1907), 57 ff. Synodalbestimmungen gegen die Verletzung des Gottesfriedens der Kirchen und Kirchhöfe etwa bei Hefe 3, 93 (Synode von Chalons, 644); 4, 701 (Synode von Tulujas, 1047), 781 (von Narbonne, 1054); 5, 203 258 (Synoden von Soissons, 1092, und St. Omer, 1099) usw.

⁴ Deutsche Gaue 58 f.

alle Kirchhoffe, alle Hausleute vnd aller ir leib vnd gut darauffe sicher vnd friedlich wesen sullen“⁵.

Mochten auch diese Gesetze in Kriegs- und Fehdezeiten oder von Räuberbanden oft genug mißachtet werden, sie nährten im Volke die Scheu, sich an Kirchen und Kirchhöfen zu vergreifen, sie stärkten das Bewußtsein, daß diese heiligen Orte in jeder Not und Gefahr die gegebenen Zufluchtsstätten seien. Wiederum war es selbstverständlich, daß man danach strebte, sie für solchen Zweck durch besondere Befestigungsanlagen noch mehr geeignet zu machen, um auch verbrecherische Elemente, die Gottes- und Menschenrecht mißachteten, von ihnen fernhalten zu können.

Das Bedürfnis nach einem im Dorfe gelegenen Zufluchtsplatz war manchmal sogar mit ein Grund, weshalb eine Kirche erbaut wurde. Lappe führt einen Fall aus dem Jahre 1313 an⁶, wo die Einwohner von Sassendorf dem Erzbischof Heinrich von Köln klagen, daß ihr Weg zur Pfarrkirche in Lohne, wohin sie gehörten, allzu weit und gefährlich sei. Oft sei es vorgekommen, daß welche von ihnen auf dem Wege zur Kirche von Feinden, die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, gefangen und bis zur Zahlung von Lösegeld festgehalten oder gar getötet worden seien. Auch fehle es ihnen im eigenen Dorf an einer Zufluchtsstätte, sodaß sie selbst hier sich der Grausamkeit ihrer Feinde preisgegeben sähen. Sie bitten daher den Erzbischof, ihnen den Bau einer Kapelle mit Kirchhof zu gestatten, damit sie in Notzeiten sich dorthin flüchten und von dort aus sich verteidigen könnten. Der Erzbischof erfüllt diese Bitte und verleiht der Kapelle das Tauf- und Begräbnisrecht⁷. Wiswe ist in der Lage, nicht weniger als sechs Urkunden über Kirchen- und Kapellengründungen in Braunschweig aus der Zeit von 1118 bis 1199 namhaft zu machen, worin die Nebenabsicht, öffentliche Zufluchtsstätten für die bäuerliche Bevölkerung in Kriegszeiten zu schaffen, unzweideutig ausgesprochen ist⁸.

Nun wird zwar in zahlreichen Synodalbeschlüssen aus der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert aufs strengste untersagt, Kirchen, Kirchtürme und Kirchhöfe zu befestigen; so auch auf dem neunten allgemeinen Konzil im Lateran i. J. 1123⁹. Doch zeigt der Wortlaut der Be-

⁵ J. S. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen 2 (1843) Nr. 824 S. 595.

⁶ Jos. Lappe, Stadtgründung und Stadtverfassung im Gebiet der Einzelhöfe (Werne im Münsterlande), WZ 89 (1932), 1, 10 Anm. 1.

⁷ Seibertz 2 Nr. 554.

⁸ H. Wiswe, Dorfkirche und Grundherrschaft im südlichen Niedersachsen während des späteren Mittelalters, Jahrbuch des Braunschweigischen Geschichtsvereins, 2. Folge 6, 84.

⁹ Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 21, 285: Ecclesias a laicis incastellari aut in servitutum redigi auctoritate apostolica prohibemus. Der

schlüsse, daß sie es den Gläubigen nicht verwehren wollen, sich in Notfällen in die Kirchen zu flüchten und von dort aus gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen, auch zu diesem Zweck die Kirchen und Kirchhöfe zu befestigen. Der kirchliche Gesetzgeber will vielmehr verbieten und verhindern, daß etwa Räuberbanden sich in den Gotteshäusern festsetzten und von dort die Umgebung beunruhigten, oder daß in Kriegs- und Fehdezeiten die streitenden Parteien eine Kirche befestigten und sie zum Stützpunkt der weiteren Kampfhandlungen machten oder daß Kirchen ohne jede Not und Gefahr in Kastelle umgewandelt würden. So erhebt, um einige Beispiele anzuführen, die Synode von Avignon i. J. 1209 bittere Klage über diejenigen, die die Kirchen befestigen und das Gotteshaus in eine Räuberhöhle verwandeln. Sie untersagt die Befestigung von Kirchen, abgesehen von dem Falle, daß es geschehe, um einen Angriff der Heiden abzuwehren. Die bereits vorhandenen Befestigungen an Kirchen und die Bauwerke auf den Kirchhöfen seien zu entfernen außer solchen, die nach dem Gutachten des Bischofs zum Schutz der Pfarrkinder beibehalten werden müßten¹⁰. Hier ist ganz eindeutig der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß der Bischof Befestigungsanlagen an Kirchen und Schutzanlagen auf den Kirchhöfen dulden darf, wenn sie zum Schutze der Pfarrkinder nötig sind.

An diesem Rechtssatz haben die Synoden der Folgezeit festgehalten. Die Synode von Magdeburg erklärt es 1261 für eine Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe, wenn jemand dort Gebäude errichte, um sein Hab und Gut darin aufzubewahren, und dann diese Gebäude als vererbliches Eigentum behandle. Aber dieselbe Synode kennt auch den Brauch, daß man wegen der drängenden Not, wie es in Fehdezeiten zu geschehen pflege, Hütten und sonstige Behälter auf den Kirchhöfen aufbaue. Sie tadelt das nicht, verlangt nur unter Strafe der Exkommunikation, daß nach dem Aufhören der Fehde diese Bauten wieder abgebrochen und alle dorthin oder in die Kirche geflüchteten Gegenstände wieder fortgeschafft würden¹¹. Ähnlich die Provinzialsynode von Saumur in Frankreich 1276, wo davon die Rede ist, daß die Kirchen voll von Fässern, Kisten usw. ständen und mit Stroh gefüllt seien, so daß der Gottesdienst gehindert und das Haus Gottes ein Speicher zu sein scheine. Das sei unzulässig, Kriegs- und Angstzeiten ausgenommen¹². Fast auf den gleichen Ton sind abgestimmt die Äußerungen des

Nachdruck liegt auf a laicis, d. h. eigenmächtig, ohne Erlaubnis des Bischofs. Vgl. auch G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 67 u. 68) 2 (1910), 127 267.

¹⁰ Hefele 4, 845. Mansi 22, 788 f. can. 9.

¹¹ Hefele 6, 78. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 3, 807 can. 22 21; vgl. auch 806 can. 13.

¹² Hefele 175. Mansi 24, 161.

ungarischen Nationalkonzils in Ofen 1279¹³, der Synoden in Bergen in Norwegen 1280¹⁴ — dort brachte man Segel, getrocknete Fische, Butter usw. in den Kirchen unter, was außer dem Notfalle verboten wird, in Köln 1279¹⁵, in St. Pölten in Österreich 1284¹⁶, des deutschen Nationalkonzils in Würzburg 1287¹⁷, des Provinzialkonzils in Mainz 1310¹⁸, der Synoden in Ravenna 1311¹⁹, in Valladolid 1322²⁰, in Prag 1349²¹ usf. Das deutsche Nationalkonzil in Würzburg 1287 z. B. exkommuniziert diejenigen, die ohne Erlaubnis der geistlichen Obern ein kirchliches Gebäude oder einen Kirchhof befestigen, weil bei der Belagerung solcher Befestigungen häufig die Kirche verbrannt oder zerstört werde¹⁷. Damit ist wiederum wie 1209 in Avignon grundsätzlich die Entscheidung in die Hand des Bischofs gelegt, ob ein Kirchhof befestigt werden sollte oder nicht.

Es waren Synoden fast aus dem ganzen Abendlande, die sich mit den Kirchhofsbesetzungen beschäftigten: von Norwegen bis Spanien, von Frankreich bis Ungarn und Italien und nicht zuletzt auch in Deutschland. Überall also war die Sitte der Kirchhofsbesetzungen verbreitet.

Seit 1349 behandeln, soweit zu sehen, mittelalterliche Kirchenversammlungen die Frage der Kirchhofsbesetzungen nicht mehr. Das Schweigen ist nicht darauf zurückzuführen, daß etwa mit der Erfindung des Schießpulvers diese Art des Selbstschutzes rasch wirkungslos geworden sei. Die bereits angezogene Bestimmung des westfälischen Landfriedens von 1371 sowohl wie die noch zu behandelnden Zustände im Paderborner Lande zeigen, daß man noch lange nach 1349 befestigte Kirchhöfe nötig hatte. Auch Wiswe weiß aus Braunschweig von Befestigung der Kirchhöfe und Plünderung derselben bis ans Ende des 15. Jahrhunderts²². Vielmehr wird angenommen werden müssen, daß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich ein festes Recht bezüglich der Kirchhofsbesetzungen herausgebildet hatte und sich deshalb ein weiteres Einschreiten des Gesetzgebers erübrigte. Allerdings

¹³ Hefele 6, 194. Mansi 24, 289: Gerätschaften des Priesters oder andere dürfen in den Kirchen nicht abgestellt werden nisi propter hostiles incursus aut incendia repentina. Vgl. auch ebd. 296 f.

¹⁴ Hefele 208.

¹⁵ Hefele 204. Hartzheim 667: verboten wird die Befestigung von Kirchen und Kirchhöfen durch Laien ad laesiones aliorum.

¹⁶ Hefele 231. Hartzheim 677 can. 24.

¹⁷ Ebd. 249. Hartzheim 732. Hier ist auch von der Befestigung der Kirchtürme die Rede.

¹⁸ Hefele 501. Hartzheim 4, 205: das Konzil verhängt die Exkommunikation über alle, welche Kirchen und Kirchhöfe befestigen, und belegt diese Kirchen mit dem Interdikt. Irgendein Vorbehalt fehlt.

¹⁹ Hefele 510. Mansi 25, 456.

²⁰ Hefele 615.

²¹ Ebd. 687.

²² A. a. O. 83.

hat sich die Praxis unter dem Eindruck des seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überhandnehmenden Fehdewesens merklich von den durch die Synoden gezogenen Richtlinien entfernt, indem einmal die auf den Kirchhöfen erbauten Speicher und Hütten dauernd dort stehen blieben und vererbbares Eigentum wurden und sodann die Erlaubnis zur Anlage von Kirchhofsbefestigungen nicht vom Bischof allein, sondern zugleich auch von den Kircheneigentümern und den Patronatsherren abhing.

In Deutschland ist besonders Bayern, überhaupt Süddeutschland und das Elsaß reich an befestigten Kirchhöfen gewesen. In der Zeitschrift *Deutsche Gaue* hat Christian Frank schon vor dem Kriege eine Zusammenstellung der in den genannten Gebieten nachgewiesenen Fälle gegeben²³. Die beigelegten Abbildungen zeigten prächtige Beispiele: gedeckte Mauergänge, Ecktürme, Torhausbauten usw. In Hirschaid bei Bamberg war die Kirchhofsmauer zu einem förmlichen Kirchenkastell mit nicht weniger als dreizehn Mauertürmen und mit Bastionen auf jeder der vier Ecken ausgebaut²⁴. E. Wenzel hat 1908 eine stattliche Übersicht über die ihm bekannt gewordenen befestigten Kirchhöfe und Kirchen in Hessen gegeben²⁵. Auch in Thüringen und in der Lausitz fehlte es nicht an solchen²⁶. Wiswe führt für Niedersachsen Fälle an, wo der Kirchhof mit Wall und Graben umgeben und mit Hütten und kleinen Speichern zur Bergung der Habe in gefährlichen Zeiten bestanden war²⁷. Auf dem Eichsfelde werden noch in einem Lehnbriefe von 1608 Hütten- und Kastenstätten auf zwei Kirchhöfen als Bestandteil des Lehens aufgeführt²⁸. Berühmt sind die siebenbü-

²³ *Deutsche Gaue* 5 (1903), 41 f.; 6 (1905), 110; 7 (1906), 235–240; 8 (1907), 57–70; 9 (1908), 49–53; 12 (1911), 129–142; 249–252.

²⁴ Ebd. 12, 131.

²⁵ *Befestigte Kirchhöfe in Hessen*, Ztschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 42 (1908), 12–30 und 3 Tafeln.

²⁶ H. Bergener, *Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland* (1906) 136 ff. u. ö.

²⁷ S. o. unter Nr. 8.

²⁸ J. Wolf, *Kritische Geschichte über den Hülfsenberg* (1908) 53: auf dem Hülfsenberg und in Lengenfeld. Im 14. und 15. Jahrhundert hat es solche Hütten-, Kasten-, Scheunen- und sogar Stallstätten auf zahlreichen Kirchhöfen des Eichsfeldes gegeben. Vgl. Joh. Wolf, *Politische Geschichte des Eichsfeldes* 2 (1793), 100 f.; A. Schäfer, *Geschichte der Stadt Dingelstaedt* (1926) 262; N. Görich, *Geschichte des eichsf. ehemal. Zisterzienserinnenklosters Anrode* (1932) 31 usf. Wolf erwähnt a. a. O. eine Stallstätte, die noch 1666 auf dem Kirchhof in Oberfeld stand und damals von der Kirche käuflich erworben wurde. Er teilt auch eine Stelle aus Schannat, *Dioec. Fuldensis*, mit, wonach im Anfang des 14. Jahrhunderts Friedrich von Treffurt die Stiftskirche in Großbürschla an der Werra befestigte und als Festung gegen seinen Onkel und Gegner Hermann von Treffurt benutzte. Dieser behielt aber die Oberhand, zerstörte 1334 die drei Türme der Kirche sowohl wie die starke Kirchhofsmauer von Grund aus. Hierzu auch *Unser Eichsfeld* Jhrg. 1933 S. 274. Nach F. Vigener, *Regesten der Erzbischöfe von Mainz* (1289–

gischen Kirchenburgen, die man häufig in illustrierten Zeitschriften abgebildet sehen kann. Sie sind von den Franken erbaut worden, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts aus der Gegend der Mosel und vom Niederrhein einwanderten und jetzt fälschlich Sachsen genannt werden. Die Befestigung der Kirchhöfe und Kirchen erfolgte jedoch erst nach dem Mongoleneinfall von 1241. Die Kirchenburgen sind mit Wallgraben, Zugbrücke, Fallgatter, Mauerring, Zinnenkranz und Wehrgang ausgestattet. Hinter der Ringmauer stehen mit Namen und Hausnummern versehen, in stattlichen Reihen die vollen Kästen und Speicher, in denen fünfundzwanzigjähriger Weizen lagert, aus denen man bis heute den Lehrer besoldet. Ein besonders festgebauter Turm, der Speckturm, hieß so, weil hier die Dorfbewohner ihre Speckvorräte bargen. Der Brunnen dieser Kirchenfestungen befindet sich manchmal in der Kirche selbst²⁹.

Die Schilderung, die Derwein³⁰ von den mittelalterlichen Kirchhofsbesetzungen gibt, hebt das Wesentliche hervor: Der Kirchhof ist mit einer Ringmauer umwehrt, diese mit Schießscharten versehen. Der Mauer entlang stehen die sog. Gaden, d. h. kleine, manchmal unterkellerte Fachwerkbauten zur Aufnahme von Getreide, Kleidungsstücken und sonstiger beweglicher Habe. Das Vieh wird in Zeiten der Gefahr auf den Kirchhof selbst getrieben. Oft ist der Turm in das Befestigungssystem einbezogen. Er dient als Beobachtungsposten und Alarmstation, auch zur Verteidigung und als letzte Zuflucht.

Wenn Derwein allerdings meint, in Westfalen und am Niederrhein schienen solche Kirchhofsbesetzungen zu fehlen, so hätte er für Westfalen sich schon von Philippi³¹ eines andern belehren lassen können. Tenhagen und Lappe führen Fälle aus dem Münsterlande und der Soester Börde an³². Auch dort sind Kirchhofsspeicher oder

1396) Abt. 2 Bd. 1 (1913) Nr. 1553 S. 356, beklagt sich der Erzbischof Gerlach 1362 über die Grafen von Schwarzburg, daß sie und ihre Helfer ihm und denen von Hanstein wohl zehn Kirchhöfe abgebrannt, niedergebrochen und ihre Leute darin verbrannt hätten. Noch 1602 standen zufolge einer nicht nachprüfbaren Angabe im Eichsfelder Heimatboten Jhrg. 17 (1938) Nr. 20 S. 12 auf dem Kirchhof in Hohengandern zweiundzwanzig, auf dem in der Filiale Arnshausen zwölf „Hüttlein“. Diese seien, so melden am 9. 12. 1602 die Einwohner von Hohengandern dem Kurfürsten von Mainz, so klein, daß sich die Bewohner darin kaum drehen und wenden konnten. Die Hütten auf den Kirchhöfen wurden demnach als Wohnungen gebraucht. Die Bewohner bezeichnete man als Friedhöfer.

²⁹ E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde (1898) 49; K. Hielscher, Siebenbürgen, Banat, Sathmar, Marmarosch, Landschaft, Bauten, Volksleben (1936) 49–53.

³⁰ H. Derwein, Geschichte des christlichen Friedhofes in Deutschland (1931) 33–37. ³¹ Fr. Philippi, Geschichte Westfalens (1926) 79.

³² J. Lappe, Stadtgründung und Stadtbefestigung im Gebiet der Einzelhöfe 9 f. 19 f. Derselbe, Geschichte des Amtes Waltrop (1938) 85–87 (nach der Korrektur, die mir der Verfasser freundlichst zugänglich machte). Auch Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen (1909) S. 15 f.

-gaden (-gamen), die den Kirchspielleuten gehörten, bezeugt. Außer zur Aufbewahrung von Getreide und Kleidern dienten sie in Werne schon um 1500 als Wärmehäuschen. Die auswärtigen Kirchenbesucher gingen zur Winterszeit vor oder nach der Messe in die Häuschen, um sich zu wärmen. Vielfach waren diese später armen älteren Leuten überlassen, die sie in Ordnung hielten³³.

Im Paderborner Lande findet sich die erste Spur eines befestigten Kirchhofes in einem Briefe des Papstes Eugen an den Bischof Bernhard von Paderborn vom 9. Januar 1152³⁴. Darin führt der Papst auf Grund einer Anzeige des Corveyer Abtes Wibald von Stablo Klage über den Grafen Widekind von Schwalenberg, der mit seinen Leuten gewaltsam auf den Kirchhof des Klosters Corvey eingedrungen sei und in sakrilegischem Unterfangen von dort Werte in Höhe von 100 Mark entführt habe³⁵. Derselbe habe auch die Kapelle im Tor dieses Friedhofes verletzt und verbrecherischer Weise alles darin Befindliche geraubt. Für das 11. Jahrhundert sind 100 Mark eine ganz bedeutende Summe. Somit kann nur gefolgert werden, daß auf dem Friedhofe wertvolle Vorräte oder Gerätschaften aufbewahrt worden sind. Es wird so gewesen sein, daß dort, wie auf anderen befestigten Kirchhöfen, Speicher und Truhen mit Getreide und Kleidungsstücken standen und daß die Kapelle im Tor des Friedhofes zugleich die Aufgabe hatte, nach Art eines Torhauses den Eingang zu sichern. Solche Torbauten kommen bei den befestigten Friedhöfen an der Werra, in Süddeutschland und Siebenbürgen oft vor³⁶. Wahrscheinlich gehörten die vom Kirchhof geraubten Sachen nicht den Mönchen, sondern den Einwohnern des Dorfes Corvey³⁷. Den Mönchen boten die Klostergebäude selbst Schutz genug^{37a}.

³³ Tenhagen, Geschichtliches über den Kirchhof in Werne (1921), und Schwieters, Bauernhöfe des westlichen Teiles des Kreises Lüdinghausen (1891), nach Lappe, Stadtgründung 19 f.

³⁴ Ph. Jaffé, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 1) (1864) 486 f.

³⁵ „quod .. cimiterium Corbeiensis monasterii ... violenter intraverit et valens 100 marcarum ausu sacrilego inde abstulerit.

³⁶ Im Palast des Bischofs Meinwerk (1009—1036) in Paderborn befand sich die Kapelle der elftausend Jungfrauen über dem Durchgang nach der Pader zu. Vgl. Völker, Die Kapelle, in der Bischof Meinwerk starb, Heimatborn 16 (1936) 33. Vielleicht war auch die von demselben Bischof erbaute Alexiuskapelle, die nach der Vita Meinwerki (Fr. Tenckhoff, Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum (1921) 81) in introitu urbis stand, eine Torhauskapelle.

³⁷ Über die Laiensiedlung beim Kloster Corvey, später civitas genannt, vgl. H. Krüger WZ. 87 (1930), 2, 54 ff.

^{37a} Nach H. Günter, Das deutsche Mittelalter I (1936), 15 wurden beim Einfall der Ungarn unter König Heinrich I. durch ganz Sachsen und Thüringen die Klöster mit Schutzmauern und Gräben versehen.

Über die Einrichtung eines befestigten Kirchhofes in unserm Bistum und die Art seiner Benutzung erfahren wir mancherlei aus einem Verträge, den der Abt von Abdinghof nebst den übrigen Erbgenossen im Beisein des bischöflichen Offizials mit den Bauern des Kirchspiels Kirchborchen am 4. Juli 1304 abschließt³⁸. Dort heißt es:

Wenn der Abt von Abdinghof einem Meier der Erbgenossen in Kirchborchen, der ein Bauer ist, erlaubt, eine Scheune oder einen Speicher auf den dortigen Kirchhof zu bauen, so sind von allen diesen Bauwerken bestimmte Abgaben zu entrichten, die zum Bau und zum Nutzen der Kirche verwendet werden sollen. Ferner soll das Innere der Kirche so aufgeteilt werden, daß die von Kirchborchen die eine Hälfte, die von den beiden Filialen Nordborchen und Alfden die andere Hälfte erhalten. Jeder Meier in diesen drei Dörfern hat das Recht, auf den Teil seines Dorfes in der Kirche einen Kleiderkasten zu setzen. Diese sind abgabefrei. Doch muß soviel Raum bleiben, daß die Kirchenbesucher aus den drei Dörfern beim Gottesdienst bequem stehen können³⁹ und der Pfarrer nicht behindert wird, wenn er bei Regenwetter Sonntags mit dem Kreuz in der Kirche Umgang hält⁴⁰. Auch muß ein „redlicher“ Gang frei gelassen werden, um unter dem Turm her zu den Glocken und auf den Turm gelangen zu können.

Wie beengt der Raum in der heute noch stehenden einschiffigen

³⁸ S. unten Beilage. — In Warburg wird 1284 „neben“ dem Kirchhof der Kirche S. Maria in vinea ein Platz erwähnt, „wo die Speicher stehen“ (ubi granaria sunt locata). WUB 4, 1751: A. Gottlob, Die Anfänge des Dominikanerklosters in Warburg, WZ 60 (1902), 2, 118. Ob dieser Speicherplatz mit einer ehemaligen Befestigung des Kirchhofes zusammenhängt, muß dahingestellt bleiben, ist aber deshalb sehr wahrscheinlich, weil der Platz im Eigentum der Kirche stand und damals mit Kirche, Kirchhof und Pfarrhaus dem neuen Dominikanerkloster in Warburg durch den Elekten Otto von Paderborn inkorporiert wurde. Als dies geschah, waren allerdings die etwa früher vorhanden gewesenen Befestigungsanlagen des Kirchhofs seit langem entbehrlich geworden und sicher nicht mehr da. Denn die Kirche lag als Pfarrkirche der Altstadt seit mehr als 100 Jahren innerhalb der Stadtmauer. Zur Zeit der Entstehung der Kirche aber, um die Mitte des 11. Jahrhunderts (L. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg, Bd. 2, Die Altstädter Pfarrei (1904), 6 87; Gottlob, Geschichte der Stadt Warburg, WZ 91 (1935), 2, 14, war Warburg noch ein offenes Dorf und konnte ein befestigter Kirchhof, der in seinem Bering die bekannten kleinen Speicher aufnahm, den Bauern die besten Dienste leisten. Die 1284 bezeugte völlige Trennung des Speichergeländes vom Totenhof mag nach der Erbauung der Stadtmauern, d. i. einige Zeit vor 1186, sich langsam angebahnt haben. Trifft unsere Vermutung zu, so hätten wir hier das früheste Beispiel einer Entwicklung, die auf den Dörfern des Hochstiftes erst gegen Ende des Mittelalters oder zu Beginn der Neuzeit einsetzte.

³⁹ Es gab also damals noch keine Bänke in der Kirche.

⁴⁰ Im Bistum Paderborn war es im Mittelalter Sitte, an allen Sonntagen vor der Messe Prozession um die Kirche, bei Regenwetter, wie man hier erfährt, durch die Kirche zu halten. Vgl. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Fürstbistum Paderborn während des 17. und 18. Jahrhunderts (1937) 25 f.

Kirche gewesen sein muß, läßt sich aus der fernerer Bestimmung erschließen, die jedem Meier die Befugnis gab, einen zweiten Kasten für Getreide in die Kirche zu stellen. Diese Getreidekästen sollten in je zwei Reihen auf beiden Seiten der Kirche stehen. Sie durften so groß sein, daß sie vier bis fünf Malter Roggen zu fassen vermochten, damit jeder sein Brotgetreide hinein tun könnte. Von den Getreidekästen waren soviel Pfennig als Abgabe jährlich an die Templierer zu zahlen, als Malter in dem Kasten aufgeschüttet wurden. Nur der Kasten des Pfarrers, der beim Taufstein stand, und der St. Michaelskasten, d. i. der Kasten der Kirche, waren frei. Soweit die Getreidekästen in der Kirche nicht Platz fanden, wurden sie auf dem Kirchhofe und auf dem Kirchengewölbe niedergesetzt. Die Rechnung über die eingegangenen Abgaben sollte am Donnerstag nach Ostern gehalten und dann der Betrag zwischen den Templierern der drei Dörfer nach dem Maße der Berechtigung geteilt werden. Kirchborchen erhielt mithin für die Pfarrkirche die Hälfte, Alfen und Nordborchen zum Besten der beiden Ortskirchen je ein Viertel. Wer am Rechnungstag die Abgabe noch nicht bezahlt hatte, dem sollte ein Termin zur Zahlung gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, war dessen Kasten aus der Kirche zu entfernen.

Weiter wird in dem Weistum festgesetzt, daß „wenn Not sei“, d. i. in Kriegs- und Fehdezeiten, die Meier der drei Dörfer den Turm räumen und die Kästen hinaussetzen müßten, damit ein Teil der Pferde dort eingestellt werden könne und zwar, falls jeder Meier keine drei Pferde unterbringen könne, dann nur zwei oder eins. Doch dürften die Pferde erst eingestellt werden, wenn der Abt anerkannte, daß die Not es verlange, und er die Erlaubnis gäbe. Ausdrücklich wird erklärt, daß die Bauern kein ewiges Recht haben oder erhalten sollten, eine Scheune auf den Kirchhof oder einen Kasten in die Kirche zu setzen, sondern daß dies nur mit Vergünstigung des Abtes geschehe und nicht länger dauere, als der Abt es gestatte.

Schließlich wird bestimmt, daß die drei Dörfer die Bau- und Kultuskosten der Pfarrkirche in Kirchborchen bestreiten sollten, und zwar Kirchborchen zur Hälfte, Alfen und Nordborchen je zu einem Viertel. Wegen dieser Leistung sollte den drei Dörfern auch so vollkommene Zuflucht zur Kirche und zum Kirchturm, so oft dessen Behuf wäre, gestattet sein.

Daß es sich in unserm Vertrage um eine Angelegenheit handelt, für die der Bischof zuständig ist, kommt lediglich durch die Anwesenheit des Offiziars bei der Verhandlung zum Ausdruck, der auch das Schriftstück besiegelt.

Von einer Befestigung des Kirchhofes ist nicht die Rede. Aber es versteht sich von selbst, daß entsprechende Befestigungsanlagen —

Mauer, Wall und Graben oder dergleichen — vorhanden gewesen sein müssen, wenn Kirche und Kirchhof in Kriegs- und Fehdezeiten so ausgiebig als Zufluchtsort für Menschen und Pferde und als Aufbewahrungsort für Getreide und Kleidungsstücke zu dienen hatten.

In einem Weistum für Kirchborchon aus dem Jahre 1370⁴¹ erscheint das Recht an den Kirchhofsspeichern und Kirchenkästen weiter entwickelt und gegenüber dem Stande von 1304 verschiedentlich verändert. Ausdrücklich wird jetzt betont, daß die Regelung geschehe mit Genehmigung des Offizials und des dompropsteilichen Gerichtes. Der Dompropst war Archidiakon über Kirchborchon. Von den Kleiderkästen in der Kirche ist nicht mehr die Rede. Auch nicht vom Unterstellen der Pferde im Turme. Während im Weistum von 1304 nur die Meier, die Bauern sind, mit Gerechtsamen in der Kirche und auf dem Kirchhofe begabt erscheinen, die Kötter aber nicht erwähnt werden, wird jetzt auch die Bauerschaft von Kirchborchon und Nordborchon als mitberechtigt eingeführt. Dagegen schweigt das Weistum von einem Recht der Bauern in Alfien. Das mag auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen sein; denn der Anspruch des Dorfes Alfien auf den vierten Teil der einkommenden Abgaben zum Besten der dortigen Kirche ist wie 1304 gewahrt. Möglich ist aber auch, daß die Alfener inzwischen ihre Kapelle und deren Kirchhof gleichfalls befestigt hatten, sodaß sie dort ihre Vorräte und wertvolle Habe bergen konnten und die Pfarrkirche nicht mehr für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen brauchten.

Der Sprachgebrauch des Weistums ist so, daß Meier der übergeordnete Begriff ist, von dem sowohl der Bauer (burmann) wie der Kötter umfaßt werden. Unter dem Ausdruck Bauerschaft (burscop) ist offensichtlich die gesamte Einwohnerschaft verstanden.

Jeder Meier hat das Recht, „um Fehde und Krieges willen“ eine Scheune auf den Kirchhof zu setzen. Jeder Bauer der beiden Dörfer Kirch- und Nordborchon darf in die Kirche oder unter den Turm oder auf das Gewölbe, aber nicht auf das Chor, einen Kasten von höchstens vier oder fünf Malter, der Kötter einen von einem oder zwei Malter setzen, soweit Raum vorhanden ist. Der Kasten des Pfarrers beim Taufstein darf fünf bis sechs Malter fassen⁴². Von jedem Malter, den der Bauer oder Kötter über das ihm zustehende Maß in den Kasten

⁴¹ Gedruckt bei P. Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey 3, Leipzig (1832), 5—12. Aus diesem Weistum ist zu ersehen, daß zu den Erbgenossen in Kirchborchon außer Abdinghof das Domkapitel, das Canonissenstift in Geseke und der Ritter Albert Schelle gehörten. Es kamen aber noch weitere Grundherren in Frage.

⁴² Der Kasten der Kirche (St. Michaelskasten) ist in diesem Weistum nicht mehr genannt. Aus Archiv des Generalvikariates in Paderborn, Akten Kirchborchon, ergibt sich, daß bis 1670 ein Kirchenspeicher auf dem Kirchhofe stand.

schüttet, sind zwei Pfennige zum Besten der Kirche zu zahlen⁴³. Nur der Kasten des Pfarrers ist frei. Es muß jedoch soviel Platz in der Kirche bleiben, daß niemand genötigt ist, sich auf die Kästen zu setzen oder Poltereie zu treiben, sodaß der Gottesdienst dadurch gehindert wird. Auch sonst darf durch die Kästen dem Pfarrer der Gottesdienst und das Herumgehen nicht unmöglich oder unbequem gemacht werden. Wieder wird betont, daß der Bauerschaft kein rechtlicher Anspruch auf derartige Stätten in der Kirche oder auf dem Kirchhofe zustehe. „Sondern wenn der Abt erklärt, daß keine Notsache oder Herrenfehde sei, so sollen sie die Kirche nicht mit Kästen oder Stallungen oder mit sonst etwas bekümmern.“

Nur diejenigen, die Güter von den Erbgenossen unterhaben, dürfen die Kirche oder den Kirchhof mit einer Scheune bebauen⁴⁴. Im übrigen gilt kein Unterschied: die Meier des einen Erbgenossen haben ebenso wie die des anderen, der Anzahl entsprechend⁴⁵, Anteil daran. Die Plätze auf dem Kirchhof sowohl wie in der Kirche sollen die Bauern und Kötter gleichmäßig unter sich teilen. Der Bauer darf auf dem Kirchhofe eine Scheune von dreizehn Fuß Breite und fünfzehn Fuß Länge bauen, die des Kötters darf halb so groß sein, soweit der Platz reicht.

Von diesen Speicherstätten sollen die Besitzer je sechs Pfennig von jedem Speer (= Sparren) zur Beleuchtung und zum Bau der Kirche zahlen.

Das Recht an den Speichern kann auf die Kinder vererbt werden, falls sie in Kirchborchen wohnen bleiben. Ein außerhalb Wohnender kann keinen Speicher erwerben. Desgleichen darf keiner einen zweiten in Besitz haben und kein Kötter den Speicher eines Bauern erwerben. Beim Wegzug eines Bauern oder im Falle kinderlosen Absterbens, ist der Speicher zunächst dem Gutsherrn anzubieten. Will der ihn um den von dem Richter und zwei Bauern als angemessen anerkannten Preis

⁴³ Diese Bestimmung setzt das Fortbestehen jener von 1304 voraus, wonach von jedem Malter der für Bauern und Kötter zugelassenen Normalmenge je 1 Pfennig zu zahlen war.

⁴⁴ Es gab mithin Einwohner, die entweder überhaupt kein Land oder doch keines von den Erbgenossen hatten.

⁴⁵ In dem Weistum von 1370 muß es a. a. O. S. 9 in der letzten Zeile von unten heißen: „hebben alse de ander na synem antale“ (statt „bebben ... na syne mantale“). Vgl. die Abschrift des aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Weistums im Archiv der Theodoriana (in der Akad. Bibliothek in Paderborn) Pa 27 Bl. 27, auch ebd. Bl. 162v. Nach derselben Abschrift sind folgende kleine Fehler zu verbessern. S. 5 letzte Zeile unten muß es heißen: twidracht upentstunde under uns unde unsre eruen Meggeren; S. 10 Zeile 1 und 2 von oben: Stedde hebben kan vnde van dussen schuren steden, de de hebt, sollen se der Kercken geuen van eynem itliken Spere joe VI penninge; S. 11 Zeile 10 von unten: endrechliken vorniggen.

erwerben, so muß er ihm oder dem neuen Meier auf der erledigten Bauernstelle dafür gelassen werden. Wer seinen Speicher größer oder weiter baut, als ihm zusteht, wird dem Abt von Abdinghof straffällig, falls dieser nicht die Genehmigung gegeben hat.

Es muß ein ansehnlicher Geldbetrag gewesen sein, der alljährlich von den Kirchhofsspeichern und Kirchenkästen einkam⁴⁶. Im Falle Kirchborchen hatte der Abt diese Einnahme der Pfarrkirche und den beiden Filialkapellen überlassen, wogegen allerdings die Eingepfarrten auch die Unterhaltung und die Kultuskosten der drei Gotteshäuser, soweit deren eigene Einkünfte nicht ausreichten, zu tragen hatten. Sonst wäre dies, zum mindesten bei der Pfarrkirche, Sache des Klosters Abdinghof gewesen, dem die Pfarrkirche inkorporiert war.

Ob die anderen geistlichen und weltlichen Kircheneigentümer und Patrone genau so verfahren, muß bezweifelt werden. Das Domkapitel wenigstens sowie die adeligen Burgmänner und Dienstleute des Hochstiftes dürften diese Abgaben sich selber zugeeignet haben. Man muß dies folgern aus einer Zusicherung in der später vielberufenen Union Bischof Bernhards V. mit den Ständen des Bistums i. J. 1326⁴⁷. In diesem Vertrag läßt sich der Bischof vom Domkapitel und den Adeligen die Genehmigung geben, von allen „Speichern, Scheunen, Häusern, Kästen und anderen Gebäuden, die auf den Kirchhöfen und in den Kirchen gebaut sind“, eine einmalige Abgabe zur Abtragung der hochstiftischen Schulden erheben zu dürfen. Als Gegenleistung sichert er den Vertragspartnern zu, daß er und seine Nachfolger nie mehr Geld nehmen wollten „von den Speichern, Kästen und Gebäuden, die auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen gebaut sind oder noch gebaut werden“. Auch wollen der Bischof und seine Nachfolger nie die Errichtung solcher Bauwerke verbieten oder den Abbruch der vorhandenen verfügen. Nur muß soviel Raum bleiben, daß der Pfarrer mit dem Kreuze und seinem Kirchspiel um den Kirchhof Umgang halten und die Toten daselbst begraben kann, und es darf der Gottesdienst durch solche Bauten und Kästen nicht behindert werden.

Die dem Bischof bewilligte Sondersteuer von den Speichern und Kästen mußten naturgemäß die Besitzer zahlen. Das große Interesse des

⁴⁶ Nach dem Holzweistum für Nordborchen von 1403 gab es dort 23 Bauernhöfe und 17 Kotstätten. Staatsarchiv Münster, Akten Busdorf a. a. O. Bl. 8 f. Rechnet man, daß Alfen etwa ebenso groß und Kirchborchen doppelt so groß waren, so gelangt man zu 160 bauerlichen Haushaltungen im ganzen Kirchspiel, die Sitze der Erbgossen nicht eingerechnet. Ebensoviele Berechtigte (92 Bauern und 68 Kötter) würden anzunehmen sein für eine Kastenstätte in der Kirche und einen Speicher auf dem Kirchhof, solange Alfen noch beteiligt war. Sonst wären 120 (69 und 51) in Frage gekommen. Es werden indes, schon der Abgaben wegen, niemals alle Berechtigten von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht haben.

⁴⁷ Wigand I—5.

Domkapitels und des Adels sowohl daran, daß Speicher und Kästen künftig unbesteuert blieben, als auch daran, daß sie niemals abgeschafft würden, läßt auf finanzielle Vorteile schließen, die beiden Herrschaftsgruppen von den Speichern und Kästen ihrer Patronatskirchen zufließen. Wahrscheinlich haben sie selbst, nicht wie in Kirchborchon die Kirchenfabriken, jene Abgaben vereinnahmt. Adel und Domkapitel mußten daher damit rechnen, daß in einem Jahre, in welchem der Bischof Steuern von den Speichern und Kästen erhöhe, sie selbst leer ausgehen würden⁴⁸.

Die feierliche vertragliche Abmachung über diese einmalige Steuer wäre unverständlich und die Steuer höchst unsozial oder ungerecht gewesen, wenn es damals nicht auf allen oder fast allen Kirchhöfen des Landes solche Speicher und in fast allen Kirchen solche Kästen gegeben hätte, somit der Ertrag der beabsichtigten Steuer sehr ansehnlich gewesen wäre. Man wird daher kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß um 1326 in allen oder fast allen Kirchen und ebenso auf den Kirchhöfen des Paderborner Landes die gleichen Zustände geherrscht haben, wie wir sie 1304 und 1370 in Kirchborchon kennen lernten, daß also kaum ein Kirchhof damals unbefestigt gewesen ist. Dagegen scheinen die Kapellen nicht überall befestigt gewesen zu sein, besonders wenn sie kein Begräbnisrecht hatten⁴⁹.

Achtzig Jahre später, um 1406, bemerkt Gobelin Person, daß das übertriebene (exorbitans) Privileg Bischof Bernhards von 1326, d. i. die Erlaubnis, Speicher auf die Kirchhöfe und Kästen in die Kirchen zu setzen, zur Zerstörung fast aller auf dem Lande gelegenen Kir-

⁴⁸ Anders Wiswe 84 für Braunschweig. Er meint: „Als öffentliche Zufluchtsstätten für die bauerliche Bevölkerung in Kriegszeiten dienten Kirchen und Kirchhöfe dem Grundherrn zur Erhaltung seiner abhängigen Bauern und deren beweglicher Habe“. Er stellt jedoch für sein Gebiet auch fest, daß irgendwelche Beziehungen zur Ortskirche und den Patronatsherren nicht nachweisbar seien. Dagegen erschienen die Kirchhofshütten als Zubehör der Höfe und Hufen, oder es werde doch zugleich mit diesen über sie verfügt. Demgegenüber zeigen im Bistum Paderborn die beiden Kirchborchener Weistümer sowohl wie das noch Mitzuteilende über die in anderen Dörfern von den Hütten zu zahlenden kirchlichen Abgaben, daß hier eine enge Beziehung zu den Ortskirchen und in Kirchborchon auch zum Kirchenherrn bestand, daß ferner die Verbindung mit den Höfen und Hufen eine sehr lose war. S. oben S. 12 f. Daher scheint die Sorge von Adel und Domkapitel für die Erhaltung des Status quo auf den Kirchhöfen in der Union von 1326 mit dem Hinweis auf ihr allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht genügend erklärt zu sein.

⁴⁹ Es folgt dies daraus, daß nach dem Vertrage von 1304 auch die Einwohner von Alfen und Nordborchon auf dem Pfarrkirchhof und in der Pfarrkirche das Speicher- und Kastenrecht besaßen und offensichtlich ausübten — nach dem jüngeren Weistum trifft dies auch 1370 noch auf Nordborchon zu —, obwohl beide Dörfer schon 1304 eigene Kapellen und Kirchhöfe hatten.

chen des Bistums Paderborn geführt habe^{48a}. Das kann entweder heißen, daß von dieser Erlaubnis in solchem Übermaß Gebrauch gemacht worden ist, daß die Wände und die Gewölbe der Kirchen vielerorts schwersten Schaden litten und die Gotteshäuser verfielen, oder daß die Kirchhöfe und Kirchen wegen der dort aufgespeicherten Werte zu bevorzugten Gegenstände feindlicher Angriffe und Überfälle wurden und dadurch der Zerstörung anheimfielen.

Der zwangsläufige Zusammenhang zwischen Kirchhofsspeichern und Kirchhofsbefestigungen wird anschaulich gemacht durch die geschichtlichen Nachrichten über den Kirchhof in Großeneder.

Der alte, um die Kirche in Großeneder gelegene Friedhof fällt auf durch seine beträchtliche Größe. Der Platz ist so geräumig, daß die Gemeinde ehemals nur einen Teil davon als Totenhof benötigte. Nach Westen zu hat man das Schulgebäude auf den Kirchhof gesetzt und dem Lehrer sogar noch einen reichlich großen Hausgarten innerhalb der Kirchhofsmauer angewiesen. Noch auffallender ist die aus mächtigem Bruchsteinmauerwerk aufgeführte, offensichtlich uralte Umwehrung. Die Mauer hat zwar heute nur noch eine Höhe von etwa 1 m, ist aber über 1 m dick und an verschiedenen Stellen mit schmalen Mauerschlitzen versehen, die sich nach innen keilartig erweitern und ganz das Aussehen von Schießscharten haben. Aus diesem Grunde muß das Vorgelände des Kirchhofs, das heute nach Norden und Süden zu mit Häusern bebaut ist, früher bis zu den Straßen von Bebauung frei gewesen sein. Auf der westlichen, südlichen und nördlichen Seite sind bedeutende Strecken dieser monumentalen Kirchhofsmauer, die im ganzen Paderborner Lande ihresgleichen nicht hat, erhalten. Leider dient der seit Jahrzehnten nicht mehr belegte alte Totenacker, auf dem noch zahlreiche gut erhaltene Grabsteine stehen, zur Zeit der Schuljugend als Spielplatz und den Hühnern als Auslauf, sodaß er sich in einem der stattlichen Gemeinde unwürdigen Zustände befindet.

Das Gotteshaus inmitten des Kirchhofes ist 1816 nach einem großen Dorfbrande als schlichter Saalraum neugebaut worden. Von der früheren Kirche blieb der Turm stehen. Er hat in der gotischen Zeit seine jetzige Gestalt erhalten; Teile des Mauerwerks mögen älter sein. Von anderen Kirchtürmen unterscheidet er sich dadurch, daß ihm ein Zugang von außen fehlt und daß er nach dem Kirchenschiff zu geschlossen ist. Weder das gewölbte Untergeschoß noch der Raum darüber bilden also einen Teil des Kirchenraumes. Das Untergeschoß kann vom Kirchenraum her nur durch eine seitlich angebrachte Tür betreten wer-

^{48a} M. Jansen, Cosmidromius Gobolini Person (1900) S. 54. J. B. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens (1889), S. 32, drückt sich etwas mißverständlich aus, wenn er sagt, die dem Bischof von den Speichern und Kästen bewilligte Abgabe habe jene Zerstörung der Kirchen herbeigeführt.

den. Der bauliche Zustand dieses Gelasses läßt erkennen, daß es auch früher niemals nach der Kirche zu breit geöffnet gewesen ist. Licht fällt ein durch eine schmale gotische Fensteröffnung nach Westen. Im Obergeschoß, das man auf einer steinernen, in die Mauer eingelassenen Treppe erreicht, finden sich wieder die von der Mauer her bekannten Schießscharten. Wie kaum ein anderer Kirchturm des Paderborner Landes zeigt der in Großeneder heute noch ganz ausgesprochen den Charakter eines Wehr- und Wartturmes.

Die Einwohner erzählen, daß ihre Vorfahren sich im Dreißigjährigen Kriege hinter der gewaltigen Kirchhofsmauer gegen die Schweden oder andere Feinde verteidigt hätten⁵⁰. Eine dunkle Sage von Kämpfen mit den Hussiten geistert gleichfalls noch in der Volkerinnerung. Ein Berg innerhalb der Feldmark heißt Hussitenberg. Der Name rührt ohne Zweifel her von der Anwesenheit der böhmischen Hilfstruppe, die Herzog Wilhelm von Sachsen 1465 dem Landgrafen Ludwig II. dem Freimütigen von Hessen in einer Fehde gegen den Bischof Simon III. zu Hilfe sandte. Es sollen 18 Fähnlein — 600 Mann — meist böhmischer Trabanten unter der Führung Siegmunds von Gleichen gewesen sein⁵¹. Nach Bessen schlug der Landgraf zusammen mit dem Meißener Heerhaufen beim Dorfe Eder ein Lager auf, befestigte den dortigen Kirchhof und unternahm Beutezüge in die Nachbarschaft⁵². Die Paderborner begannen jedoch im August den Vormarsch und eroberten Helmarshausen und die Krukenburg zurück. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit lieferten sie den Hessen ein blutiges Gefecht bei Warburg und erstürmten den Kirchhof in Großeneder⁵³.

Man darf aus dieser Nachricht nicht folgern, daß 1465 der Großeneder Kirchhof zum ersten Mal befestigt worden sei. Er war es schon geraume Zeit vorher. In einer Handschrift des Generalvikariatsarchivs von 1586 findet sich von der Hand des Abtes Jodokus Rose, eines Sohnes der Gemeinde Großeneder, die Eintragung, daß 1423 und 1424 der sehr ausgedehnte Kirchhof in Großeneder zum Schutze gegen feindliche Einfälle mit einer hohen Mauer umgeben worden sei, zu deren Kosten das Kloster und die anderen Grundherren in Großeneder, die sonst auch als die vier Erben bezeichnet werden⁵⁴, einige Jahre

⁵⁰ Vgl. auch Kl. Brilon, Der befestigte Kirchhof in Großeneder bei Warburg, Heimatborn 6 (1926), 35.

⁵¹ J. Schäffer, Paderborn und Hessen im Diemellande, WZ, 72 (1914), 2, 53.

⁵² J. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn 2, 6 Anm. 1.

⁵³ Schäffer 55.

⁵⁴ Zu diesen vier Grundherren des Dorfes gehörten außer dem Kloster Abdinghof die Herren von Spiegel (der Erbmarschall des Fürstbistums Johann von Spiegel läßt 1549 als „Holtzgrebe“ die anderen Erben zum Holzthing in Großeneder ein; Theodoriana Pa 38 Bl. 13) und wahrscheinlich die Stifter Busdorf in Paderborn und Neuenheerse. Beide hatten Meiergüter in Großeneder. Vgl. A. Gemmecke, Geschichte des adeligen Damenstiftes zu Neuenheerse (1931) 15 631; A. Voß,

lang den zehnten Teil ihrer in Großeneder einkommenden Korngefälle als Zuschuß beigetragen hätten⁵⁵.

Hält man neben diese Nachricht die bereits ermittelte Tatsache, daß es schon 100 Jahre vorher, um 1326, kaum einen Kirchhof im Hochstift ohne Befestigung gegeben hat, so wird man schließen müssen, daß in Großeneder 1423/24 die festungsartige Kirchhofsmauer nicht neu errichtet, sondern, nachdem sie baufällig geworden war, mit Hilfe der Grundherren neugebaut worden ist. Ebendahin weist die Beobachtung, daß der Kirchhof im Vergleich zu der früher weit geringeren Seelenzahl der Gemeinde viel zu groß ist, als daß er von Anfang an lediglich zu Begräbniszwecken gebraucht sein könnte.

Auch nach 1424 hat das Kloster Beihilfen zur Unterhaltung der Kirchhofsmauer in Großeneder gewährt. So wird 1437 wiederum berichtet, daß jeder der vier Erben daselbst den zehnten Teil seiner Kornfrüchte als Beisteuer zur Vollendung der Kirchhofsmauer beigetragen habe und daß der Anteil des Klosters Abdinghof sich auf 15 Malter und $3\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer belief⁵⁶. Das sind je $123\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und Hafer. Vermutlich war die erst 12 Jahre vorher neugebaute Mauer inzwischen durch feindliche Angriffe stark beschädigt worden. Noch um 1673 weiß der Pfarrer Franz Christophori in Großeneder zu berichten, daß nach der Erzählung alter Leute die Kirchhofsmauer zum Teil vom Kloster Abdinghof erbaut sei und daß ferner lange Zeit ein Abdinghofer Mönch die Pfarrstelle in Großeneder versehen habe⁵⁷. Naturgemäß wird im 15. Jahrhundert die Kirchhofsmauer um ein Mehrfaches höher gewesen sein als heute. Sonst hätte sie ihren Zweck nicht erfüllen können⁵⁸.

Abdinghof hat durch Schenkung des Kaisers Heinrich II. i. J. 1017 ein Gut in Großeneder erworben⁵⁹. Im 16. Jahrhundert gehörten dazu 21 Hufen, die von 18 Bauern in Erbpacht bewirtschaftet wurden⁶⁰. Da die Kirche in Großeneder gleich der Abteikirche von Abdinghof

Verfassung und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf, WZ. 73 (1915), 2, 24–28; s. auch ebd. 4 (1840), 117 126. Die vier Erben hielten in 17. Jahrhundert noch fast alljährlich in Großeneder das Holzgericht (Holting). Abt Jodokus Rose klagt 1586, daß es nunmehr von den bischöflichen Beamten in Dringenberg zum dortigen Amt gezogen sei. Thesaurus oeconomicus des Klosters Abdinghof im Archiv des Generalvikariates zu Paderborn (Hdschr. V 1) Bl. 10.

⁵⁵ Ebd. Bl. 10^v. Der Kirchhof wird caemiterium amplissimum genannt.

⁵⁶ Theodoriana Pa 38 Bl. 14^v. Nach ebd. 2^v rechnete man damals 8 Scheffel zum Malter.

⁵⁷ Archiv des Generalvikariates, Akt. Großeneder Bl. 343.

⁵⁸ Die Kirchhofsmauer in Hirschaid bei Bamberg war bei 1 m Dicke 3,50 m hoch, die in Roßstall bei Erlangen bei 1,50 m Stärke 4 m hoch. Deutsche Gaue 22, 131 136.

⁵⁹ J. B. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn (1894) 18. Irrig ist aber die Angabe, das Kloster habe das Gut 400 Jahre besessen. Nach Theodoriana Pa 38 Bl. 141 f. besaß das Kloster es noch 1625.

den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht und nach der schon erwähnten Nachricht lange Zeit von Abdinghofer Konventualen betreut worden ist, so erscheint die Folgerung unbedenklich, daß Abdinghof auch die erste Pfarrkirche in Großeneder erbaut und dotiert hat. Dann wird auch Abdinghof die erste Anlage des befestigten Kirchhofes in Großeneder geschaffen haben.

Der Großenederer Kirchhof war gleich dem in Kirchborchen mit kleinen Kornspeichern besetzt, die den Bauern gehörten. Auch das Kloster hatte sein Kornhaus hier stehen. Einige der bauerlichen Speicher waren als sogenannte Gesamtspeicher gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Besitzer. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kaufte das Kloster zwei dieser Speicher auf, vermutlich um Platz zur Vergrößerung seines eigenen Kornhauses zu gewinnen.

Erwähnt werden damals im ganzen drei Kirchhofsspeicher. Den ersten, der im erblichen Eigentum von Johann Rose, dem Bruder des damaligen Abtes, von Sensingk Wigandt, Johann Titen und Elsa Wigandt, „jetzt Jobsten Schröders eheliche Hausfrau“, stand, kaufte das Kloster am 21. Juni 1584⁶¹. Sechs Jahre später, 1598 am 24. Mai, ging der Samtspeicher des Cordt Schaephennen und Veit Gotten oder Götten in den Besitz des Klosters über⁶². Doch sollte das Kloster von diesem Speicher nur die drei obersten Bühnen oder „Facher“ in Nutzung bekommen, während die zwei untersten Bühnen vom Verkauf ausgeschlossen waren und Veit Gotten vorbehalten blieben unter Einräumung des Vorkaufsrechtes an das Kloster. Entsprechend waren die Abmachungen über die bauliche Unterhaltung des Speichers. Dieser war demnach zweistöckig und enthielt fünf Kornbühnen, drei im Obergeschoß und zwei im Untergeschoß. Er war somit größer als die Kirchborchener und wird in der Größe den Speichergebäuden entsprochen haben, wie sie sich aus dem 16. Jahrhundert in Scharmede auf dem Schultenhof und in Atteln (Vogtshaus) erhalten haben⁶³. Der 1590 vom Kloster neuerworbene Speicher stieß unmittelbar an den 1584 angekauften sowie an das klösterliche Kornhaus.

Wieder vier Jahre später, 1594, erwarb das Kloster von dem Paderborner Bürger Jakob Wigandt, der also wohl aus Großeneder stammte,

⁶⁰ Ebd. Bl. 21 ff. Im *Catalogus chronographicus* von 1572 wird die Größe mit 16 Hufen angegeben. *Westf. Ztschr.* 44 (1886) II, 62. Der Unterschied kommt wohl daher, daß in Pa 38 mehrere Mansen als klein oder unvollständig bezeichnet sind, während es sich im *Catalogus* um große, vielleicht übergroße handelt.

⁶¹ Theodoriana Pa 36 Bl. 6.

⁶² Ebd. Bl. 7 f. Die Urkunde vom 24. Mai 1590 ist unterschrieben von dem Pfarrer Johannes Laumerten (oder Löemerten) in Großeneder und dem Landvogt Jobst von Germete in Dringenberg, von diesem auch unterschrieben.

⁶³ Abbildungen in J. Körner-H. Schotte, *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Büren* (1926) 15 (Atteln von 1588) 208 (Scharmede von 1589).

dessen auf dem Kirchhof daselbst stehenden Speicher für 20 Tlr. und tauschte ihn gegen die dem David Gotten (so heißt er jetzt) im Vertrag von 1590 vorbehaltenen beiden Bühnen in dem damals erworbenen Speicher aus, sodaß das Kloster nun diesen Speicher ganz in Besitz erhielt⁶². Der in Tausch gegebene Speicher des Jakob Wigandt dürfte daher nur zwei Bühnen enthalten haben. Vermutlich war er trotzdem zweigeschossig und wird man sich so auch die Kirchborchener Kirchhofsspeicher vorzustellen haben, einmal weil bei einer zweigeschossigen Anlage der beschränkte Raum auf dem Kirchhofe besser ausgenutzt wurde, sodann weil im Obergeschoß das Getreide günstiger lagert als zu ebener Erde.

Die genannten Verkäufe deuten darauf hin, daß die Bauern gegen Ende des 16. Jahrhunderts keinen großen Wert mehr auf den Besitz eines Speichers innerhalb der Kirchhofsmauer legten, vielleicht weil die öffentliche Sicherheit gewachsen war oder weil nach der Glaubensspaltung und der Entstehung des konfessionellen Hasses die auf dem Kirchhof stehenden Gebäude nicht mehr auf Schonung aus religiösen Gründen rechnen konnten.

Nachdem nunmehr sicher feststeht, daß das Vorhandensein von Kirchhofsspeichern einen untrüglichen Rückschluß auf die Anwesenheit von Befestigungsanlagen gestattet, können wir überall da, wo solche Speicher sich finden, den Kirchhof als ehemals befestigt ansprechen. Folgende Fälle dieser Art haben sich bisher ermitteln lassen.

In einem Schiedsspruch, den der Ritter Hermann von Calenberg am 1. Februar 1337 in einer Streitsache zwischen der Äbtissin von Böddecken und den Brüdern Menger und Evert von Graffen fällt, verwarft sich Menger gegen den Vorwurf der Äbtissin, er habe den Kirchhof in B ö d d e k e n in Brand gesteckt. Der Brand sei, so macht er geltend, durch Flugfeuer entstanden, als er in landweislicher Fehde seiner Feinde Haus ansteckte. Er sei daher unschuldig an dem Brandschaden auf dem Kirchhofe. Der Schiedsrichter anerkennt dies, falls die Angaben Mengers zuträfen⁶³. — Der Kirchhof in Böddecken konnte nur dann in Brand geraten, wenn dort nicht nur die Toten ruhten, sondern auch Gerätschaften oder Vorräte aufbewahrt wurden oder Befestigungsanlagen, Speicher usw. standen, die durch Feuer der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt waren.

Es ist bemerkenswert, daß dieser fehdelustige Ritter von Graffen, der kein Hehl daraus machte, daß er sich für berechtigt hält, in der Fehde seiner Feinde Häuser anzuzünden, sich doch nicht das Kapital-

⁶² L. Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren (1915) 140 Nr. 115. Mit dem Ausdruck *montana*, deren Beschädigung Menger gleichfalls Schuld gegeben wird, könnten die Kirchhofsspeicher gemeint sein. Vgl. Du Cange, *Clossarium* s. v. *montea* (=montata).

verbrechen nachsagen lassen will, er habe mit Vorsatz einen Kirchhof in Brand gesteckt. Er leugnet die Schuld, weil er sich sonst schadenersatzpflichtig gemacht hätte, wohl aber auch aus einem unwillkürlichen Gefühl für die Unverletzlichkeit eines Totenackers.

Aus der Zeit um 1408 wird berichtet, daß die Einwohner des Dorfes Böddelen samt ihrem Pfarrer aus Furcht vor Feinden des Nachts in der Klosterkirche, ihrer Pfarrkirche, zu schlafen pflegten⁶⁵. Da haben wir ein Bild, wie es in Fehdezeiten des Nachts auf den befestigten Kirchhöfen aussah. Die Einwohner schliefen in der Kirche, das Vieh war jedenfalls auf dem Kirchhofe zusammengetrieben. Die Häuser standen den Feinden preis, nachdem Kleidungsstücke, Brotkorn und sonstige wertvolle Habe gleichfalls auf dem Kirchhof oder in der Kirche in Sicherheit gebracht waren.

Im Jahre 1425 wird auf dem Altar des hl. Kreuzes und der hll. Nikolaus und Elisabeth auf der Nordseite in der Pfarrkirche zu Beverungen ein Benefizium gestiftet. Einer der Stifter, Johann Nudemeyer, vermacht dazu seinen Speicher auf dem Kirchhofe zu Beverungen⁶⁶. Da Beverungen 1417 zur Stadt erhoben und mit Wall und Graben und einer Ringmauer umgeben worden war, erübrigte sich die bisherige Friedhofsbefestigung. Der Speicher konnte zu einem Wohnhaus für den Benefiziaten umgebaut werden.

Ein ähnlicher Fall trug sich schon 1368 zu Brenken zu. Der Priester Konrad von Vernde verwandte 1368 ein steinernes Haus beim Kirchturm zu Brenken und zwei Holzhäuser auf dem Friedhofe daselbst zur Dotation des Nikolausaltars in der Pfarrkirche zu Brenken⁶⁷.

Dies Beispiel zeigt, weshalb in Kirchborchen im Weistum von 1370 es ausdrücklich verboten ist, einen Kirchhofsspeicher an Auswärtige oder an einen Eingesessenen, der bereits im Besitz eines solchen war, zu verkaufen oder zu vererben, weshalb überhaupt dort das Verbot erlassen worden ist, daß niemand mehr als einen Speicher besitzen dürfe. Wo derartige Verbote nicht bestanden, konnte es leicht geschehen, daß die Speicher, selbst schon in der Zeit, wo ein Bedürfnis nach solchen noch gegeben war, ihrem eigentlichen Zweck entfremdet und zu Wohnhäusern umgebaut wurden.

Diese Entwicklung war nirgends mehr aufzuhalten, als erst einmal sowohl nach der Erfindung des Schießpulvers wie nach dem Schwinden der mittelalterlichen Rechtsauffassungen das ganze Institut der Kirch-

⁶⁵ J. Probus, *Chronicon monasterii Boedecenis* (1731) bei M. Jansen, *Cosmidromius Gobelini Person* (1900) 231.

⁶⁶ Archiv des Generalvikariates Urk. Nr. 248a vom 19. 3. 1425.

⁶⁷ Ebd. Urk. 148. Vgl. J. Linneborn, *Inventar des Archivs des bischöfl. Generalvikariates in Paderborn* (1920) 63 Nr. 148. Schmitz-Kallenberg, *Inventar Büren* 67 Nr. 102.

hofsbefestigungen seinen Sinn verloren hatte. Die Speicher wurden zu kleinen Wohnhäusern. Wenn dann die Kirchhofsmauer verfallen war, erschien es bei der Erneuerung wohl mancher Gemeinde zwecklos, jene kleinen Häuser, die längst Privateigentum geworden waren, in die Mauer wieder einzubeziehen. Man ließ sie außerhalb. So geriet ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zum Kirchhof mit der Zeit in Vergessenheit. Wo von den Speichern eine jährliche Abgabe an die Kirche hatte entrichtet werden müssen, blieb diese Leistung auf den Wohnhäusern haften. Sie war schließlich die einzige Erinnerung an den früheren Rechtszustand, wurde aber in den späteren Jahrhunderten kaum noch als solche anerkannt. Bei der bischöflichen Visitation von 1656 finden sich in den Einkommensverzeichnissen der Kirchen in mehreren Fällen derartige Abgaben, die offensichtlich von ehemaligen Kirchhofsspeichern herrühren.

So berichtet der Pfarrer in Daseburg, daß von acht Pflichtigen, deren Häuser nahe bei der Kirche standen, eine kleine Abgabe an die Kirche zu entrichten sei. „Diese spezifizierten Häuser“, bemerkt der Pfarrer, „liegen alle aneinander hergehende ringk um den Kirchhof“⁶⁸. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich um die ehemaligen Kirchhofsspeicher handelt. Ebenso sieht man in Etteln heute noch eine Reihe kleiner Häuser auf der Südseite des Kirchhofes, die vermutlich aus Kirchhofsspeichern entstanden sind. Die den Kirchhof rings einschließenden Häuser in Delbrück mögen den gleichen Ursprung haben. In Kirchborchen werden 1656 unter den der Kirche mit Geldrenten Pflichtigen „Spikerjohans Erben“ aufgeführt⁶⁹. Der Name rührt jedenfalls daher, daß dieser Johann oder einer seiner Vorfahren einen Kirchhofsspeicher bezogen und zu seinem Wohnhause eingerichtet hat. Das mag zu einer Zeit geschehen sein, als die übrigen Speicher bereits verschwunden waren. Auch der in Westfalen nicht selten vorkommende Zuname Spiekermann ist ohne Zweifel so zu erklären⁷⁰. In Somersell liegt neben der Kirche und dem sie umgebenden Kirchhof ein großer freier Platz. Auf diesem steht ein Kötterhaus (Ahrens) ganz außerhalb der Reihe der Bauernhäuser, die zusammen mit dem Pfarrhaus in einem großen Rechteck ebenmäßig den Kirchhof und den freien Platz umgrenzen. Die Bewohner des Kötterhauses führen den Hausnamen „Spiekers“. Der Name sowohl wie die auffällige Lage rühren ohne Zweifel daher, daß dies Haus der größer gewordene Nachfahre eines alten Kirchhofsspeichers ist. Somit wird der ganze freie Platz ehemals zum Kirchhof gehört haben und mit kleinen Speichern besetzt gewesen sein. Man sieht aus diesem Beispiel auch, wie Kirche und

⁶⁸ Archiv des Generalvikariates Paderborn Hdschr. XIII 4 Bl. 164.

⁶⁹ Ebd. XIII 2 Bl. 383.

⁷⁰ In Vörden, Krs. Höxter, z. B. kommt der Name im 17. Jahrhundert vor.

Kirchhof den Grundriß des Dorfes maßgebend gestaltet haben. An manchen Orten mag man die in den Kirchhofsspeichern wohnenden Leute Kirchhöfer genannt haben. Davon ist wohl der im südöstlichen Westfalen häufige Name Kirchhoff abgeleitet.

Anderwärts waren die Kirchhofsspeicher noch nach dem Dreißigjährigen Kriege in Gebrauch, ohne daß man von ihrer einstigen Zugehörigkeit zum Kirchhof etwas wußte. Der Pfarrer von R ö s e b e c k berichtet 1656 auf der Visitation, daß sechs Eingesessene von den „Spiekeren am Kirchhof“ je zwei Schilling an die Kirche zu zahlen hätten. Diese Speicher hätten eine Zeitlang wüst gelegen, jetzt seien aber deren drei wieder aufgebaut⁷¹. In G e r m e t e standen 1656 noch zwei Speicher „am Kirchhof“, von denen die Besitzer je einen Schilling an die Kirche gaben⁷².

Wieder an anderen Orten war um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zugehörigkeit der Speicher und der mit der Zeit an ihre Stelle getretenen Wohnhäuser zum Kirchhof noch nicht in Vergessenheit geraten. Sie verfielen nunmehr dem Abbruch. Denn die geistliche Behörde wollte jetzt keine profanen Gebäude mehr auf den Kirchhöfen dulden. Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn, erließ unter dem 29. August 1629 für seine überrheinischen und westfälischen Länder einen Generalrezess, worin er verordnete:

„es sollen inwendig monatlicher Frist von Ankündigung dieses alle Spieker, Bier-, Brantwein- und Wirtshäuser von den Kirchhöfen und Immunitäten gänzlich ab- und weggeschafft werden und welcher nach Ablauf dieser Zeit ungehorsam hierin befunden wird, 25 Goldgulden zur Brücht erlegen“⁷³.

⁷¹ Generalvikariat XIII 4, 147.

⁷² Ebd. 550. Wenn im Status ecclesiae von Atteln i. J. 1654 fünf Personen Hausgeld an die Kirche zu zahlen haben und zwar zwei davon je 2 Schillinge, drei je einen, so wird es sich vermutlich gleichfalls um eine Abgabe von ehemaligen Kirchhofsspeichern handeln. Ebd. 2, 872 S. 14 f.

⁷³ Gedruckte Ausgabe bei Petrus Cholinus in Köln 1630 Art. 44 in Archiv des Generalvikariates Akt. Geistl. Regierung I 136. Um ehemalige Kirchhofsspeicher dürfte es sich auch handeln in dem Befehl, den am 4. Oktober 1614 die erzbischöflichen Kölner Kommissare bei Strafe von 20 Goldgulden an den Pfarrer und die Kirchenprovisoren in Hüsten erließen, künftig nicht zu gestatten, daß die abgebrannten Häuser und Gademe am Kirchhof wiederum aufgebaut würden, auch die Vorsehung zu tun, daß die Stätten geräumt und gereinigt, das unverbrannt gebliebene Haus von dannen geschafft und am selbigen Ort die Kirchhofsmauer wiederaufgebaut werde. Archiv des Generalvikariates Paderborn XVIII b I S. 2. Am 19. 3. 1618 wird den Bürgern von Warstein von dem Kommissar Konrad Luther verboten, daß sich keiner unterfange, sein Haus neben den Kirchhof zu setzen, damit in Zukunft die Kirche bei Feuersbrünsten sicher sei. Denselben Befehl erhalten die Hüstener. Ebd. 142.

Man sieht, daß manche ehemaligen Kirchhofsspeicher sogar zu Wirtshäusern geworden waren. Der Generalrezeß hatte allerdings für das Bistum Paderborn keine Geltung. Er hat aber hier die Rechtspraxis und Gesetzgebung offensichtlich beeinflusst. Denn Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg sah in seinen Synodalstatuten von 1669, die nicht im Druck veröffentlicht worden sind, die Bestimmung vor:

„Wir bemerken, daß auf vielen Kirchhöfen unserer Diözese Wohnungen und Häuser von Laien entgegen dem Verbot der heiligen Canones und der kirchlichen Immunität zuwider errichtet worden sind. Um diesem Übelstande zu begegnen, bestimmen wir, daß künftig keinerlei Gebäude unter welchem Vorwande auch immer auf den Kirchhöfen erbaut werden dürfen. Die vorhandenen sollen niedergelegt, baufällige nicht ferner wiederhergestellt werden“⁷⁴.

Naturgemäß kam eine solche Verordnung dort zu spät, wo bereits die mit profanen Bauten besetzten Teile des Kirchhofes von diesem ausgediehen waren. Mancherorts ist dieser Verordnung gemäß verfahren worden. So wurde der von Brenkensche Eigenbehörige Göstken in Verne zwischen 1666 und 81 gezwungen, seine auf dem Kirchhofe zu Verne stehende Behausung zu amovieren⁷⁵. Die Räumung der Kirchhöfe von profanen Gebäuden scheint, soweit solche überhaupt noch vorhanden waren, rasch vor sich gegangen zu sein. Denn die von Ferdinand beabsichtigte Vorschrift ist nicht in die Kirchenordnung Bischof Hermann Werners von 1686, die sonst den Synodalstatuten Ferdinands folgt, übernommen worden.

Größere Bedeutung kam im 17. Jahrhundert noch dem sog. Kastenrecht zu. Ferdinand von Fürstenberg schreibt darüber in seinen Synodalstatuten: „Obwohl es nicht unerlaubt ist, bei feindlichen Einfällen, plötzlichen Feuersbrünsten und anderen unvermuteten Zufällen sich mit seiner Habe in die Kirchen zu flüchten, so wünschen wir doch nicht, da die Kirchen nicht nur dem Namen nach sondern auch in

⁷⁴ Ebd. II 174v. Der Text der Kirchenordnung ist lateinisch. Als Quelle der hier mitgeteilten Stelle wird ein Kölner Dekret angegeben.

⁷⁵ Schmitz-Kallenberg, Inventar Büren 84 unter U. Einige Nachrichten auch im Archiv des Generalvikariates Akt. Verne I 21 ff. von 1678/79. Hiernach hat Dietrich von Brenken das Haus bauen lassen. Ebd. 17–20 liegen unvollständige Akten von 1675 über eine Offizialklage gegen den Pfarrer Hermann Hartbaum in Verne wegen Verletzung der kirchlichen Immunität. Dieser sollte dem Junker Dietrich von Brenken und Vernaburg gestattet haben, eine Kiste aus der Kirche zu holen, in der sich die geringe Nachlassenschaft eines kurz vorher gestorbenen Einwohners befand. Die Kiste war auf Befehl des Gogreven in Salzkotten durch den Armenprovisor, der wegen eines Armenkapitals Anspruch auf den Nachlaß erhob, in die Kirche gebracht worden, woselbst sie bis zum Austrag der Sache bleiben sollte. Man sieht, wie kräftig damals noch die alten Vorstellungen, daß in der Kirche untergestelltes Privateigentum unverletzlich sei, nachwirkten.

Wahrheit für Häuser Gottes und des Gebetes gehalten werden müssen, daß sie mit profanen Gerätschaften vollgestellt werden und dadurch eher das Aussehen von Häusern der Weltleute denn von Gotteshäusern zeigen. Daher sollen aus den Kirchen alle weltlichen Gerätschaften und sonstiges Sperrgut entfernt werden“⁷⁶. Es werden mithin damals noch, wie einst im Mittelalter, Kästen oder Truhen mit allerlei Gerät und wertvoller Habe in den Kirchen gestanden haben. Die Paderborner Diözesansynode von 1688 hat diese Verordnung Ferdinands fast wörtlich übernommen, während die Kirchenordnung Bischof Hermann Werners von 1686 nur noch in abgeschwächter Form von der Sitte spricht und es lediglich den Pfarrern und Küstern verbietet, außer dem Falle der Not Lebensmittelvorräte und dergleichen auf das Kirchengewölbe zu bringen:

„Weilen sich auch nicht geziemt, daß die Pastores und Cüstere das Gewölb der Kirchen zu ihrem Nutzen mißbrauchen und alle ihre Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käeß und dergleichen darauf bringen, so wird solches allen Pastoribus und Cüstern bei willkürlicher Straff verboten, es wäre dan, daß es die Noth erforderte, in welchem Fall aber solches länger nicht, als die Gefahr währet, ihnen erlaubt sein solle“⁷⁷.

Daß man in Kriegszeiten Kostbarkeiten und Wertsachen in den Kirchen vergrub, erfahren wir aus dem Bericht über die Plünderung der Stadt Paderborn durch den tollern Christian i. J. 1622. Er ließ den Fußboden des Domes durchwühlen und fand unter dem Hochaltar eine Bleikiste mit 8000 Goldstücken, jedes 6 Tlr. wert, außerdem eine Menge Gold und Silber unter anderen Altären und in Grabgewölben⁷⁸.

Das letzte Zeugnis für die Fortdauer des mittelalterlichen Brauches über den Dreißigjährigen Krieg hinaus fand ich außerhalb des Hochstiftes Paderborn im kurkölnischen Sauerland, in Drolshagen (Kr. Olpe). Von dort beschwerten sich 1682 der Pfarrer und der Bürgermeister beim Kölner Weihbischof, „daß durch die vor und nach wegen Kriegsaufruhr und dadurch entstandene Gefahr in hiesige Kirche geflüchteten Kisten nicht nur der Aus- und Eingang der Kirche, vorab bei denen das Jahr hindurch zu haltenden Prozessionen, versperret werde, sondern auch den Benachbarten gegenseitiger Religion, von welchen fast alle Sonntage verschiedene hiesigem Gottesdienst beiwohnen, wir deswegen verspottet werden und daß durch die häufigen Kisten das Gotteshaus nicht nur versperret, sondern auch verunehret werde.“ Sie bitten den Bischof, „da nunmehr allsolche Gefahr vorüber sei, bei

⁷⁶ A. a. O. II 169. Als Quelle wird ein Kölner Dekret und eine Synode zu Antwerpen angegeben.

⁷⁷ Cap. X § 8 (Ausgabe von 1755 S. 64).

⁷⁸ W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn 2 (1903), 241.

ernstlicher Strafe die alsbaldige Wegräumung besagter Kisten aus der Kirche nicht nur, sondern auch vom Gewölbe und vom Turme, wo sie gleichfalls ständen, zu befehlen. In einer gleichzeitigen Eingabe berichtet der Pfarrer Stutzenberg noch besonders, daß sowohl im letzten wie vorausgegangenen europäischen Kriege bei den Kirchenvisitationen die Kisten geduldet worden seien. Die Pfarrgenossen verwahrten in denselben ihre besseren Gerätschaften, teils aus Furcht vor feindlichen Überfällen und Beraubungen, teils aus Angst vor Feuersbrunst. Es sei nämlich vor wenigen Jahren von einigen erzählt worden, sie hätten das Dorf in Flammen gesehen, worauf aus jedem Haus Kisten in die Kirche getragen worden seien“. — Was der Kölner Weihbischof darauf verfügt hat, wird nicht berichtet⁷⁹.

Ein Überbleibsel des ehemaligen Kastenrechtes mag es sein, wenn einige Adelige im Paderborner Lande beanspruchten, Getreide auf dem Kirchenboden lagern zu dürfen. So die Herren von Haxthausen in der Kirche zu Altenbergen, wo sie die Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit hatten⁸⁰.

Derwein erwähnt, daß manche Kirchhofsbefestigungen sich an vorgeschichtliche Ringwälle angeschlossen hätten. Jedenfalls seien, so meint er, Kirchhöfe von den ersten Zeiten des Kirchenbaues bis zum Dreißigjährigen Kriege befestigt worden⁸¹. Für unser Gebiet trifft es zu, daß manche Kirchen und Kapellen in frühgeschichtliche Burganlagen gebaut worden sind, wie die Kirchen in Obermarsberg und auf der Iburg⁸², die Tönskapelle bei Orlinghausen⁸³ u. a. Doch ist diese zufällige Beziehung sicher nicht die Ursache gewesen, weshalb man auch Kirchen und Kirchhöfe befestigte, die nichts mit vor- oder frühgeschichtlichen Festungsanlagen zu tun hatten. Überhaupt läßt sich nicht einwandfrei nachweisen, daß man im Bistum Paderborn sofort mit der Einführung des Christentums auch begonnen habe, Kirchen und Kirchhöfe zu befestigen. Einiges spricht zwar dafür. So stehen manche von den ältesten Kirchen, die wahrscheinlich noch in die Zeit der Sachsenmission hinaufreichen, wie die Kiliankirche vor Lügde, die Pfarrkirchen zu Siddinghausen und Brenken, auch die vor 1000 entstandenen Kirchen in Bellersen und Pömbesen, so günstig auf Anhöhen und Gebirgsvorsprüngen, daß sich ihr früherer Festungscharakter förmlich aufdrängt. Bei Bren-

⁷⁹ Archiv des Generalvikariates, Drolshagen 6—10.

⁸⁰ Nachrichten hierüber im Pfarrarchiv zu Altenbergen.

⁸¹ A. a. O. 37.

⁸² C. Schuchhardt, Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen (Niedersächsische Heimatbücher Bd. 3) (1924) 37—41.

⁸³ Ebd. 67—73. Sch. erklärt das Tönsberglager als karolingisch.

ken ist dieser sogar nachweisbar⁸⁴, bei Lügde⁸⁵ und Pömben⁸⁶ fast sicher. Andererseits sind auch bei uns die ältesten Kirchen Holzkirchen, mithin zu Schutz- und Verteidigungsstätten wenig geeignet gewesen, so die von dem Edlen Sidag wohl schon zur Zeit Karls des Großen erbaute Kirche in Siddinghausen, die unter Bischof Luthard (862 bis 887) durch eine steinerne ersetzt wurde⁸⁷, die unter Bischof Meinwerk (1009—1036) erbaute Kirche in Südborchen, deren Nachfolgerin aus Stein 1043 eingeweiht ist⁸⁸. Auch wäre zu fragen, wer zur Zeit der Sachsenmission, als die Bevölkerung noch ganz oder halbheidnisch war und der Kirche feindlich, die befestigten Kirchen hätte verteidigen sollen. Es wird also wohl hierzulande erst einige Zeit nach der Christianisierung des Landes vergangen sein, bevor die Sitte, Kirchen zu befestigen, aufkam. Wenzel stellt für Hessen fest: „Im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert sehen wir in Hessen nur wenige Kirchen befestigt. Die Kirche an sich war Schutz genug“⁸⁹. Für unser Gebiet ist das Material zu dürftig, um ähnlich bestimmte Urteile abgeben zu können. Der Überfall Widekind von Schwalenberg auf den Kirchhof in Corvey i. J. 1152⁹⁰ zeigt indes, daß schon damals die Scheu vor der Heiligkeit des Gotteshauses nicht immer Schutz genug war. Wiswe führt gerade aus dem 12. Jahrhundert seit 1118 fünf Kirchengründungsurkunden an, in denen das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer Schutzstatt als mitbestimmend hervorgehoben ist⁹¹. Der befestigte Kirchhof in Großeneder wird mit der ersten Kirche bald nach dem Erwerb des Königsgutes daselbst durch Kloster Abdinghof im 11., spätestens im 12. Jahrhundert erbaut worden sein. Denn wenn erst einmal die Häuser um die Kirche herum in geschlossener Siedlung ange-

⁸⁴ S. oben S. 20.

⁸⁵ Vgl. Giefers WZ. 29 (1871), 140: „Die Anhöhe, auf welcher die Kilianskirche steht, ist jetzt noch mit einer Mauer umgeben und um die Mauer lief einst, wie noch deutlich zu erkennen ist, ein tiefer Graben.“ G. ist allerdings der Ansicht, daß die ältesten Kirchen des Sachsenlandes, so lange das Heidentum noch nicht völlig ausgerottet war, befestigt gewesen seien (ebd.). Auch Dehio-Gall, Handbuch d. deutschen Kunstdenkmäler Bd. 1, Niedersachsen u. Westfalen (1935) 240 nimmt frühere Befestigung des Lügder Kirchhofs an.

⁸⁶ Über den Kirchhof in Pömben Völker in der Warte 3 (1935), 39 ff.

⁸⁷ Wigands Archiv 5 (1832), 140 f. Vgl. hierzu Holscher in WZ. 44 (1886), 2, 83 f. Völker in Heimatborn 15 (1935), 43.

⁸⁸ F. Tenckhoff, Vita Meinweri S. 82.

⁸⁹ Ztschr. f. hess. Geschichte 12. Daß in der Zeit unmittelbar nach der Christianisierung Deutschlands die Frage der Kirchenbefestigungen nicht brennend war, dürfte auch aus dem Schweigen der Synoden hierüber gefolgert werden müssen. Auch da, wo es nahe gelegen hätte, ja erforderlich gewesen wäre, über solche Dinge zu sprechen, wie 809 in Aachen, wo den Geistlichen untersagt wird, Heu und Getreide in der Kirche aufzubewahren (Hefe 3, 752; MGLL 1 161), fehlt jede Anspielung. Das wird ein sicheres Zeichen dafür sein, daß es befestigte Kirchen und Kirchhöfe damals höchstens nur ganz vereinzelt gab.

⁹⁰ S. oben S. 8.

⁹¹ A. a. O. S. 84.

baut waren, wäre es kaum noch möglich gewesen, einen so ausgedehnten Platz verfügbar zu bekommen. Ähnlich werden die Dinge in Kirchborchon liegen, wohin die Pfarrkirche von Südborchon um 1200 verlegt worden ist⁹². Soviel wird sich daher mit einiger Sicherheit sagen lassen, daß im Bistum Paderborn schon im 11., 12. und 13. Jahrhundert befestigte Kirchhöfe angelegt wurden. In dieselbe Zeit weisen die erhalten gebliebenen romanischen Kirchtürme, die Wehrcharakter haben, z. B. in Kirchborchon, Neuenbeken, Lichtenau, Lügde, Brenken, Siddinghausen, Thüle, Boke, Oberntudorf, Hörste. Keiner von ihnen wird vor dem 12. Jahrhundert erbaut sein. Die Hauptentstehungszeit der befestigten Kirchhöfe liegt höchstwahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 13. und im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, da 1326 die Sitte als allenthalben bestehend bezeugt ist⁹³.

Befestigte Kirchhöfe wird man indes nicht in den ummauerten Städten suchen dürfen. Dort war dem Bedarf nach Schutz bereits durch die städtischen Befestigungswerke Genüge getan. Wo daher in den Städten aus der Zeit vor der Stadterhebung, wie etwa in Beverungen, Kirchhöfe befestigt waren, haben sie diese Eigenschaft bald verloren.

Die Erkenntnis, daß die Kirchhöfe der mittelalterlichen Dorfkirchen oft befestigt und mit kleinen Speichern besetzt waren, erklärt manche Eigentümlichkeiten im Dorfbild. Der kleinen Häuser in der Nähe der Kirche ist schon gedacht. Manchmal erscheint, wie in Etteln, Sommerzell und Großeneder, der Kirchplatz nebst einigen Nachbarhäusern und einem kleinen Vorgelände aus der Dorflage geradezu herausgeschnitten und von fahrbaren Wegen umgeben. Da die Kirchhöfe an manchen Orten außer mit einer Mauer auch mit Wall und Graben befestigt waren⁹⁴, ist es möglich, daß diese Wege den Verlauf des einstigen Grabens noch anzeigen.

Auch die räumliche Enge mancher alten Dorfkirchhöfe mag daher rühren, daß zur Zeit ihrer Befestigung ein Teil des ursprünglichen Platzes mit Speichern besetzt wurde und dieser Teil später in Privat-hand gelangt ist.

Auf vielen alten Kirchhöfen stand oder steht heute noch das Küsterhaus, z. B. in Großeneder⁹⁵, Pömben, Etteln, Neuenbeken, Alten-

⁹² Der Name Kirchborchon kommt 1268 zum ersten Mal vor (WUB 4 Nr. 1137) und hat einige Zeit zur Entstehung gebraucht. Die 1043 geweihte Galluskirche stand 10 Minuten vom heutigen Dorf entfernt in der Wüstung Südborchon. Ihre Pfarrechte gingen auf die Michaelskirche in Kirchborchon über.

⁹³ S. oben S. 13.

⁹⁴ Wiswe nennt 85 einen Fall. Vgl. auch oben Anm. 85.

⁹⁵ Hier ließ 1656 der Pfarrer die seit 30 Jahren zerstört liegende Schule wieder aufbauen. Archiv des Generalvikariates XIII, 318 f. Es geschah sicher auf dem alten Platze.

bergen⁹⁶, Verne, früher auch in Brenken usw. In Süddeutschland hat man bei den befestigten Kirchhöfen eine ähnliche Beobachtung gemacht. Der Pfarrhof steht dagegen in der Regel nicht auf dem Kirchhofe, sondern unmittelbar anstoßend oder doch in der Nähe. Es scheint, daß dem Küster ehemals auch die Obhut über die auf dem Kirchhof stehenden Speicher übertragen war und daß man aus diesem Grunde besonderen Wert darauf legte, ihn des Nachts innerhalb der Kirchhofsmauern zu wissen.

In Brenken findet sich unter dem Taufstein im Turm der alten romanischen Kirche eine Vertiefung, deren Zweck bisher nicht erklärt ist⁹⁷. Da in den siebenbürgischen Kirchenfestungen sich manchmal ein Brunnen in der Kirche befindet, so wäre es möglich, daß die Vertiefung in Brenken früher ein Brunnen gewesen ist, auf den man später den Taufstein gesetzt hat.

Über das Aussehen der befestigten Kirchhöfe des Paderborner Landes läßt sich nichts mehr ermitteln. Wahrscheinlich haben wir hier niemals solch malerische Anlagen gehabt, wie sie in Süddeutschland oder gar in Siebenbürgen sich fanden und zum Teil erhalten sind. Denkt man sich die noch vorhandenen Teile der Kirchhofsmauer in Großeneder um das Drei- oder Vierfache höher und mit einem vielleicht neben dem Küsterhaus befindlichen gut verwahrten Tor versehen⁹⁸, in einigen Fällen von Wall und Graben umgeben, so wird man im wesentlichen das Aussehen eines befestigten Kirchhofes im Paderborner Lande haben. Es wäre daher wünschenswert, daß die erhaltenen Mauerreste in Großeneder unter Denkmalschutz gestellt würden, damit dies Erinnerungstück von einer mittelalterlichen Wehrkirche der Nachwelt überliefert bleibt.

Unterkellerte „Gaden“ scheint es bei uns auf den Kirchhöfen nicht gegeben zu haben. Man müßte denn die auf dem Kirchhof in Lügde bei der Kilianskirche i. J. 1933 ausgegrabenen mächtigen Steinfunda-

⁹⁶ Altenbergen ist allerdings um 1500 bis auf den Kirchturm wüst gewesen (Völker im Heimatbuch des Kreises Höxter, Bd. 1, 2. Aufl. Paderborn 1927 S. 110 f.), sodaß es fraglich ist, ob das jetzige Küsterhaus auf der ursprünglichen Stelle steht. In Kirchborchon stand später das Schulhaus gleichfalls auf dem Kirchhofe. Es war aber bis 1670 Kirchenspeicher gewesen und ist erst in diesem Jahre zum Schulhaus gemacht worden. Archiv des Generalvikariates, Kirchborchon.

⁹⁷ Körner-Schotte, Bau- und Kunstdenkmäler Büren 33.

⁹⁸ Deutsche Gaue 8, 61 ff., 65; 12, 131 u. ö. In Anröchte an der Haar, im ehemaligen Herzogtum Westfalen gelegen, wo 1501 ein Speicher auf dem Kirchhof im Besitz eines Adligen erwähnt wird, mithin der Kirchhof ehemals befestigt war, bildete der Speicher der Kirche das Torhaus. F. Stille, Anröchte, Dorf und Pfarrei im Wandel der Zeiten (1937) 173 269 f.

mente, die aber wohl eher von der Vorgängerin der jetzigen romanischen Kirche herrühren⁹⁹, als Reste solcher Kellieranlagen ansprechen.

Nicht nachgegangen werden kann hier der Frage, inwieweit die Notwendigkeit, die Gotteshäuser als Wehrkirchen zu erbauen, den Baustil der Dorfkirchen beeinflusst hat¹⁰⁰. Jeder erhaltene alte Kirchturm im Paderborner Lande zeigt diesen Einfluß augenscheinlich. Die dadurch entstandenen Baugepflogenheiten wirkten noch nach, als die befestigten Kirchhöfe längst der Vergangenheit angehörten. Das zeigt z. B. der Kirchturm in Pömben, der, ohne Zugang von außen, ganz wie ein mittelalterlicher Wehrturm gestaltet ist, obwohl er erst 1718/19 von Grund auf neugebaut wurde¹⁰¹.

Die Erinnerung an die befestigten Kirchhöfe der Vergangenheit läßt eine Volksnot wieder lebendig werden, deren völlige Überwindung ein befreiendes Gefühl auszulösen vermag. Und doch, so ganz fern liegen uns jene längst verflossenen Nöte nicht. Die erhalten gebliebenen Kirchen und Kirchhöfe aus jener Zeit und die Grundrisse mancher Dörfer zeugen noch davon. Und in der ganz neuen und fast plötzlich dringend gewordenen Notwendigkeit, überall, selbst auf den Dörfern, Schutzzräume gegen Luftangriffe zu schaffen, sieht sich der Mensch der Gegenwart vor ein gut Teil ähnlicher Aufgaben gestellt, von denen unsere Vorfahren vor 700 und 800 Jahren bedrängt wurden und die sie durch die Erbauung wehrhafter Kirchtürme und befestigter Kirchhöfe zu meistern versuchten.

⁹⁹ Vgl. Fr. Manthey in *Germanien* 1933, 321—26. Völker, Geschichte der kath. Kirche in der Grafschaft Pyrmont bis 1668, Teil I, 26 f. (unter der Presse).

¹⁰⁰ Daß der monumentale Kirchenbaustil der romanischen Zeit von der Idee der Wehrkirche stark beeinflusst erscheint, ist bekannt. Für Westfalen führte der verstorbene Kölner Kunsthistoriker Fritz Witte auf der 48. Jahresversammlung des hanseatischen Geschichtsvereins am 3. Juni 1925 in Köln aus: Um das Jahr 1200 seien in Westfalen und Südschweden eine Anzahl Kirchen entstanden, die mehr oder weniger um einen Turm herum als Befestigungswerke gebaut erscheinen. Als solche erwähnte er in Westfalen Legden, Billerbeck, Coesfeld und das Westwerk von St. Patrokli in Soest. Der gemeinsame Ursprung dieser Bauten sei noch nicht geklärt. Vielleicht liege er in südfranzösischen Bauten. Bei den genannten westfälischen Kirchen sei der Festungscharakter ziemlich verschwunden, während er bei den von ihnen beeinflussten schwedischen Kirchen sich erhalten hätte. Als charakteristisch für den Festungscharakter bezeichnet er den im Untergeschoß fensterlosen Turm. Bericht von Schwarz in der *Ztschr. des Vereins f. d. Geschichte der Soester Börde*, Heft 41 (1925/26), 35 f.

¹⁰¹ Völker in der *Warte* 3, 44.

Beilage

Vertrag des Abtes Heinrich von Abdinghof und der übrigen Erbgenossen mit den drei Dörfern des Kirchspiels Kirchborchon über die Kirche daselbst. 1304, Juli 4.

Die nachstehende Abmachung des Abtes Heinrich von Abdinghof mit den Einwohnern des Kirchspiels Kirchborchon vom Tag des hl. Ulrich 1304 war bisher nur in einem hochdeutschen Auszug bekannt, den Linneborn 1923¹ veröffentlicht hat. Damals mußte bezweifelt werden, ob dieser gedrängten, in ganz moderner Sprache abgefaßten Inhaltsübersicht ein echtes Schriftstück zu Grunde gelegen hat. Philippi hielt trotz mancher Bedenken das Stück für beachtenswert und für vereinbar mit dem Inhalt des Weistums von 1370². Er glaubte darin die überarbeitete Übersetzung einer lateinischen Vorlage erblicken zu sollen. Linneborn bezweifelte die Ursprünglichkeit der Bemerkungen über das Halten eines Kaplans und die Wüstungen bei Kirchborchon, wie er es auch auffallend fand, daß der als Zeuge erwähnte Official Cord von Vlechthorp anderweitig nicht bekannt sei.

Indes werden jetzt, nachdem die niederdeutsche Vorlage zum Vorschein gekommen ist, die Bedenken gegen die Echtheit kaum noch aufrecht erhalten werden können. Daß der hier genannte Official des Paderborner Bischofs sonst nicht bezeugt ist, mag daher kommen, daß er nur kurze Zeit als solcher tätig war. Außerdem ist er überhaupt der erste in diesem Amte, von dem wir Kunde haben³. Die Bemerkung über das Halten eines Kaplans entsprechen durchaus dem damals geltenden Recht⁴. Daß das Kirchspiel Kirchborchon bereits 1304 eine Reihe von Wüstungen zu verzeichnen hatte, kann gleichfalls nicht Wunder nehmen, wenn man sich erinnert, daß um 1200 die Pfarrkirche in Südborchon von ihrem ersten Platze an der Stelle der heutigen Galluskapelle auf ihren heutigen Standort in Kirchborchon verlegt worden ist⁵. Das geschah wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Erbauung des Dorfes Kirchborchon und war verbunden mit einer weitgehenden Umschichtung in den bisherigen Siedlungsverhältnissen des Kirchspiels. Zusammenlegungen von kleineren Dorfsiedlungen zu einem neuen städtischen Gemeinwesen sind im Bistum Paderborn im

¹ Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn (1923) 27.

² Ebd. S. 28.

³ Linneborn in der Einleitung zum Realschematismus der Diözese Paderborn, Ausgabe 1913, 23.

⁴ Vgl. D. Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3) (1924) 44.

⁵ S. oben S. 27.

13. Jahrhundert häufig⁶. Es könnte wohl sein, daß auch bei der Gründung von Kirchborchon eine solche Zusammenlegung erfolgt ist, um bessere Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten zu schaffen, obgleich es nicht zur Erbauung einer Stadt kam. Vielleicht war die Absicht, eine Wehrkirche zu erbauen und eine Kirchhofsfestung anzulegen, wenigstens mitbestimmend bei der Verlegung der Pfarrkirche von der Höhe herab in den wasserreichen Talgrund. Solch eine neue Zufluchtssätte war wohl geeignet, die Bewohner der zerstreuten kleinen Siedlungen von ihren bisherigen Wohnplätzen weg und in die Nähe der Kirche zu locken. Dorthin zogen nicht nur die Bewohner der Wüstung St. Gallen, die im 11. Jahrhundert unter dem Namen Südborchon auftritt, sondern offensichtlich auch die Meier der Wüstung Othelminchusen, die ausweislich unseres Vertrages 1304 noch einen geschlossenen Verband im Dorfe bildeten und vielleicht ihre alte Mark gesondert weiter bewirtschafteten oder nutzten⁷, da ihnen die Sonderverpflichtung auferlegt wird, jährlich zwei Malter Gerste dem Pfarrer von Kirchborchon zu geben.

Wahrscheinlich vom gleichen 4. Juli 1304 stammt die dem Vertrage angefügte scharfe Strafbestimmung des Abtes und der übrigen Erbgossen gegen diejenigen aus der gemeinen Bauerschaft, die den Erbgossen die Pacht und dem Pfarrer das Sangkorn, das Weihegeld und sonstige Gebühren⁸ verweigern. Sie hatten sich deswegen ruhig bannen lassen. Ein Teil der Gebannten lebte schon länger als 10 und 12 Jahre im „schweigenden Bann“, d. h. im persönlichen Interdikt⁹, sodaß auch die Kirche ins Interdikt geraten war, geschlossen werden mußte und

⁶ Z. B. Nieheim, Lichtenau, Lügde, Salzkotten, Steinheim, Borgentreich, Kleinenberg u. a. Vgl. Th. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter in *Aus Westfalens Vorzeit*, Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens (1893) 81–106.

⁷ Der Erforschung der Rechtsgeschichte solcher Sondergemeinden hat J. Lappe eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen gewidmet. Das Verzeichnis in seiner Arbeit: *Die Wüstungen der Provinz Westfalen* (Veröffentlichungen der Histor. Kommission f. d. Provinz Westfalen) (1916) Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken pag. XII. Vgl. ebd. 44. Lappe, *Kirche auf Wüstungen*, Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abtlg. 3, 210 f. Für einen Einzelfall etwa: Lappe, *Die Bauerschaften der Stadt Geseke*, Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsgb. von Otto v. Gierke, 97 (1908) 34 ff.

⁸ Über Sangkorn, Weihegeld und sonstige Pfarrabgaben vgl. Völker, *Geschichte der kath. Kirche in der Grafschaft Pyrmont bis 1668*, 74–80.

⁹ Der „swygende Bann“ ist diejenige Form des Kirchenbannes, bei dem der Gottesdienst eingestellt wurde, was man als „Schweigen“ bezeichnete, also das Interdikt. Vgl. Grimms *Deutsches Wörterbuch* 9, 2426; Schiller-Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch* Bd. 4, 497. An unserer Stelle kommt das persönliche Interdikt in Betracht, nämlich das Interdikt, das diejenigen Orte trifft, welche ein Interdizierter betritt, und das solange dauert, als er sich dort aufhält. Vgl. P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts* (1895) 31 f. Fälle solcher Interdikte bei Schiller-Lübben.

keine Messe darin, außer hinter verschlossenen Türen, gelesen werden konnte¹⁰. Die Erbgenossen gaben daher den Richtern und Templiern den ernstlichen Befehl, sie sollten, wenn künftig jemand in den schlichten¹¹ Bann komme und nicht binnen 14 Nächten sich daraus löse oder Aufschub erlange, den Hirten in dem Dorfe, wo der Gebannte wohnt, verbieten, diesem das Vieh zu hüten. Versäumen Richter und Templier dies Gebot oder nimmt der Hirt das Vieh des Gebannten trotzdem auf die Weide, so haben Richter und Templierer sowohl wie auch der Hirt den Erbgenossen 5 Schilling zu zahlen und außerdem den Bauern einen Schilling „zum Vertrinken“.

Wer sich im schweigenden Bann befindet, soll sich binnen eines Monats (?) daraus lösen oder sich Aufschub verschaffen. Andernfalls sollen ihm Richter und Templierer unter derselben Strafe die Weide verbieten. Bleibt er einen zweiten Monat im Bann, so sollen Richter und Templierer, notfalls mit Zuhilfenahme des Vogtes und des Greven, ihn pfänden und nach Verlauf von acht Tagen das Pfand verkaufen. Vom Erlös erhalten Vogt und Greve 12 Pfennig, Richter und Templierer zum Vertrinken 6 Pfennig. Das übrige soll beim Richter in Vorrat gelegt werden. Davon erhalten jene, welche die Bannung veranlaßt haben, solange ihre Zahlung, bis der Gebannte selbst die geschuldete Leistung wieder aufnimmt. Mittlerweile darf ihm das Vieh nicht gehütet werden. Gleichwohl muß er den Hirten mit entlohn und unterhalten. Die Kirche aber soll wieder geöffnet sein, damit der Pfarrer darin der Gemeinde Messe halten kann.

Selbstverständlich konnten derartige Bestimmungen nicht ohne die Gutheißung des bischöflichen Offizials von den Erbgenossen erlassen werden. Da nun hier, im Nachtrag, einer Mitwirkung des Offizials nicht gedacht ist, während im vorangehenden Verträge seine Anwesenheit und Genehmigung ausdrücklich hervorgehoben ist, so müssen beide Stücke gleichzeitig entstanden sein.

Auffallend ist allerdings auch, daß der zuständige Archidiakon, der Dompropst, beim Zustandekommen des Vertrages nicht mitgewirkt hat, obwohl die Aufsicht über das Kirchenvermögen im Bistum Paderborn Sache der Archidiakone war und jedenfalls auch er den Bann über die widersetzlichen Kirchspielsleute in Kirchborchen verhängt hat¹². Vielleicht hängt seine Ausschaltung mit dem auch sonst hervor-

¹⁰ Hinter verschlossenen Türen, d. i. mit Ausschluß der Interdizierten.

¹¹ D. i. die einfache Exkommunikation im Gegensatz zum Interdikt.

¹² Vgl. WUB. 4, 916 (1262) 2592 (1299); Urkunde von 1472 bei W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I (1899), 87; Staatsarchiv Münster, Urkunden des Fürstentums Paderborn Nr. 1957 von 1470 und 1480. Auch im Weistum von 1370 (Wigand a. a. O. S. 9) wirkte neben dem Offizial der Dompropst bei den Bestimmungen über Kirche und Kirchhof mit.

tretenden Bestreben der Offiziale zusammen, sich einen Teil der bisherigen Rechte der Archidiakone anzueignen¹³, oder man hat den Archidiakonen deshalb nicht zugezogen, weil ohne ihn eine Aufhebung des wegen Verweigerung der Pfarrabgaben verhängten Kirchenbannes doch nicht geschehen konnte, somit seine Beteiligung in jedem Fall gesichert war.

Diese Bestimmungen zeigen, daß es damals schon Leute gab, die geringschätzig von den Kirchenstrafen, auch den schwersten, dachten und sich nicht daran störten¹⁴. Sie lassen ferner erkennen, daß man um der Allgemeinheit willen sich genötigt sah, die Wirkungen des Interdikts zu mildern, besonders von der Schließung der Kirche und der Einstellung des Gottesdienstes Abstand zu nehmen¹⁵. Man mußte zu weltlichen Strafmitteln greifen, die auch dem Unkirchlichen fühlbar wurden. Sie bestanden hier darin, daß jene, welche die gemeinen Lasten — Pfarrabgaben und Grundpächte — verweigerten, von der Mitbenutzung der gemeinen Weide ausgeschlossen wurden und sich Pfändungen gefallen lassen mußten.

Ähnliche Strafbestimmungen trifft ein Weistum des Holzthing in Nordborchen i. J. 1403¹⁶. Wer sich weigert, heißt es dort, bei Arbeiten „to des Dorpes eder der Kercken behoff“ mit zu helfen, dem soll man die Mark (d. i. die Nutzungsrechte an der Holzmark) verbieten und sein Vieh nicht vom gemeinen Hirten hüten lassen. Von den Brüchten für Holzfrevl und vom Erlös gepfändeten Holzes erhalten die Holzschernern (Forstaufseher) und die Bauern einen bestimmten Anteil „zum Vertrinken“. Ebenso wird verfahren, wenn jemand bestraft wird, weil er bei „Waffengerücht“ zur gemeinsamen Verteidigung der Feldmark oder eines einzelnen Angegriffenen¹⁷ oder wenn der Richter in einer Dorfangelegenheit die Glocke schlagen läßt, ausgeblieben ist. Auf diese Weise sollte jedes einzelne Mitglied der Bauerschaft an der Aufrechterhaltung der Ordnung, an der Verhütung von Übertretungen und an der ordnungsmäßigen Bestrafung der Rechtsbrecher persönlich beteiligt werden. Das mußte sich in einer Zeit, wo die landesherrliche Polizeigewalt noch unentwickelt war, als höchst wirksam zum Schutze der Rechtsordnungen erweisen.

¹³ Vgl. Linneborn in Einleitung zum Realschematismus Paderborn, Ausgabe 1913 S. 21; Fr. Gerlach, Der Archidiakonats Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn (1932) 66 f.

¹⁴ Allgemeines über den Unglauben im 13. Jahrhundert bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, 939 f.; 5, Teil 1, 378 ff.

¹⁵ Über solche Milderungen des Interdikts s. Hinschius 25 ff.

¹⁶ Staatsarchiv in Münster Akten Busdorf VIII h Bl. 1—10.

¹⁷ Ebd. Bl. 6: Item wyll wy Eruen, wan eynen wapen gerochte queme in dat velt, so soll eyn itlick den anderen helpen beschudden syn lyff vnd syn guds vnd by eyinander blyven vnde en vragen dar nicht na, efft sey vnse eruen welckers vyant weren.

Der Abdruck erfolgt nach dem Text einer Papierhandschrift im Archiv des Generalvikariates in Paderborn, der den Schriftzügen nach wohl erst im Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben ist. Das Stück stammt aus dem Besitz des Klosters Abdinghof und ist erst nach der Säkularisation an den heutigen Aufbewahrungsort gelangt.



Statuta quaedam, concernentia ecclesiam et
parochianos in utroque Borchhen et Alphen,
fixa anno domini 1304, Udalrici episcopi.

(Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn, Akt. Kirchborchen Bl. 1—7)

Vmme vordreit vndt vnde vnwyllen, den vnder ander hadden vnde gehat hebbet wenthe her tho de van Kerckborchen, de Burschop van Alffen vnde de van Nortborchen van buwynghe vnde beteringe wegen der vorgeschreuen kercken tho Kerckborchen, dar de vorgeschreuen twe dorpe yn horet vnde yn gegeve synt na vitwysynge der breue darup van byscop Otthen¹⁸ van hern Alberthe abthe thom Abdyngkhove¹⁹, vppe dat nu de vordreit vnde vnwyll nycht lenck en ware vnde ock nycht mer twyschen en vp sta, eff de vorgeschreue twe dorpe Nortborchen vnde Alffen ere breue erer fundatien verloren eder vorbranth worden, dat se den doch wysten, wu se syck hebben vnde holden solden myt gebuwe unde syringe der vorgeschreuen kercken Kerckborchen, szo byn yck Abbeth Henrick²⁰, leynhere der vorgeschreuen drier kercken²¹, eynsth geworden mydt den dreyn dorpen vnde bursscop, dar eyn Deil der erffgenothē der drier dorper meistlick weren, de yck dartho thouor badet hadde vnde de des mest tho doende hadden, yn gegenwerdycheit de officials, dar wy alle dynghe des eynst worden vnde deme dat also vor emme loueden tho holdende:

Tho dem ersten wort men eynsth tho holdene, eff eyn Abth thor tydt thom Abdyngkhove orloff geue eynem erffgenothē megere tho Kerckborchen, dat eyn buweman were eyne schuren buwede vp den kerckhoff eder spyker, so vele alsme der darup bewede, wat dar aff renthen mochte na redelichheit, dat solde komen thouorne to nutthe vnde buwe der kercken tho Kerckborchen, war se des tho behoffthen.

¹⁸ Bischof Otto (von Rietberg) regierte von 1277—1307.

¹⁹ Albert II. von Abdinghof 1291—1304. Die mehrerwähnten, von Bischof Otto und Abt Albert II. für Kirchborchen und Alfen ausgestellten Urkunden sind bisher nicht zum Vorschein gekommen.

²⁰ Heinrich II., Abt von 1304—1319. Er muß also vor dem 4. Juli 1304 zur Regierung gekommen sein.

²¹ Gemeint sind die Pfarrkirche zu Kirchborchen und die Filialkirchen zu Nordborchen und Alfen, welch letztere mithin schon vorhanden waren.

Des geliken solde yd ock gaen yn der kercken. De solde me like vorlotten, also dat de van Alffen vnde de van Northborchen hedden de helffthe bynnen yn der kercken thohope vnde de anderen helffthe alle de van Kerckborchen, also dat dar eyn redelync ganck bleue, vnder dem thorne to den klokken tho gaende vnde up den torne. Dar mochten den de van Alffen eder Northborchen, eyn ytlyck dorp yn eren der wer²² kerken, setten eyne kleder kasten vnde syck der stede like tho brükende. De kleder kasten sollen se frigh hebben neyne pacht darvan tho geuende. Desgeliken mogeth ock dan de van Kerckborchen myt der helffthe der kercken doen, dat dar ock eyn ytlick meigere mach yn setten eyne redeliken kleder kasten lieck den anderen twen dorpen vnde dat doch ya yn der kercken bleue so vel rymes, dat alle dre dorpe dar bequemeliken mogen ynne staen unde deme kerckheren neyn kroith en doen, wen he mydt den cruce bynne ynne vumme geith des sondages, eff yd regenheifftych weder were.

Vorth vp beyde syt der kercken bynnen mogen de van Kerckborchen setthen twe ryge kasten tho mathe groith eyne kasten van vere eder vyff molder roggen, syen broith korn into getende, vnde schycken syck vnder ander, dat eyne ytliken ernothten meigere dar eyne kasten ynne hebbe vnde de eyne so wal als de andere vnde wat den van den korn kasten mach renthen, so manych molder also dar yngeith, so meynigen pennynck sal he dar van geuen tor kercken behoff, he sta yn der kercken eder vp dem kerckhoue eder welue. Dat solt de templers²³ tho Kerckborchen also by eren eyden vorwaren vnde neymanden syne kasten frigen, he sy wes meyger dat he sy, sunder dem kerckheren syne kasten stede yegen der dope vnde sunte Michaelis kasten. Wat den dar aff renthet, daß solt de templers van Kerckborchen gutlichen rekenen myth denn anderen templeren van Alffen vnde Northborchen des neesten gudenstages na Paschen vnde en dat ouerantworten eyne ytliken synen deil eder de lude vorsebryngen, der de kasten synt, dat se en er gelt tho seggen vp eyn tydt tho geuende. Welcker dat versumede, demme moghten se syne kasten darna vt der kercken setten, yn wes stede dat he stunde.

Item efft yth noith dede van vede vnde ortluge wegen, so mochten de van Kerckborchen vnde van Alfen vnde Northborchen den thorne rymen vnde de kasten vith setthen vnde dar eyn deel er perde yn theen vnde lyden syck vnder ander. Konde malck dar nene dre yn theen, so thoge he dar 2 yn eder eyn, darna als er dar yn teen wolde, so lange wente me zeghe, dath yd better worde. Sunder des en solthden de burscop nycht doen, wen se wolden, sunder wen eyn Abbeth erkente, dat

²² „der wer“ ist wohl verschrieben für „deel der“.

²³ Templer oder Templarer = Kirchenprovisoren. Vgl. Völker, Grafschaft Pyrmont 55 ff.

ys en noith dede vnde dar orloffh tho geue. Dat en sollen de buren dar na vor neyn recht ewygh hebben eder holden, dat se er egen stede solden heben vp dem kerckhoue tho erer schure eder egen kasten stede yn der kercken, sunder alleyne solange als en des eyn abth wyl gunnen vnde staden vnde nycht lenck na gelegenheit der tydth.

Item so vaken als es noith vnde behoiff ys, de kercken tho Kerckborch en mydt dem thorne tho buwende eder tho deckende eder eff wes gebreck were deme kerckheren an boken, kelcken eder mysse wanden eder geluchte eder dergeliken an syrynge der kercken vorgeschreuen, des me nycht enberen konde tho godes denste, wat dat kostet, dat solt de van Kerckborch en halff betalen vnde den van Alffen vnde Northborch en vnder syck de andere helfthe tho hope na vitwysynge erer beyder breue darup gegeuen vnde besegelth. Hyrup sollen de vorgeschreuen dorper ock so vullenkomen tho flucht hebben thor kercken vnde thorne, wen en des behoiff were, als den yennen, de hyrby wonneth.

Item worde wes gegeuen van beruen luden yn eren lesten hyr thor kercken Kerckborch en, dat were dat lütteke eder dat grothe gelt eder queck eder kleidere eder reyne korne eder yn dem velde, wo dat were, dat solden de templers tho Kerckborch en mith den anderen templeren van Alffen vnde Northborch en tho erer Kercken behoiff like delen na antale als vorgeschreuen ys de helfthe hyr tho Kerckborch en vnde den anderen tweyn de ander helfthe.

Item storue ock we tho Alffen eder Northborch en vnde dar wat geue yn de kercken, dat solden se des geliken weder delen mydt dussen templeren hyr also. Wes dar gegeuen worden vele eder kleyne, des solden se dar beholden twe deel tho erer kercken behoiff vnde eynen deel hyr gegeuen thor kercken.

Item worde wes hyr neest gegeuen eder dat rede gegeuen were thor kercken Kerckborch en van der erffnothen welck dat were van lande eder weze eder des geliken, dat neyn gelth eder korne enwere, als vorschreuen is, dat solde dusse kercke hyr beholden vor syck aleyne, id en worde bescheyden, wat eyn ytlick kercke dar van hebben solde. Des geliken sollen ock de van Alffen vnde Northborch en hebben, wes dar were rede gegeuen oder mochte gegeuen werden van lande eder weze tho erer kercken, dat solden se ock alleyne beholden tho erer kercken behoiff ²⁴.

Item vmme twydracht, de dar ys twyschen dem kerckheren gewesth vnde den van Alffen, als dat he en sal mysse holden alle frygdage vnde

²⁴ Es wird demnach bestimmt, daß Vermächtnisse an Geld oder beweglichen Gütern (genannt werden Kleider, Getreide, Feldfrüchte, Vieh) in dem angegebenen Verhältnis unter die drei Kirchenfonds verteilt werden sollen, einerlei, in welchem Dorf der Testator gestorben ist. Wird aber Grundvermögen geschenkt (Land oder Wiesen), so verbleibt es der Kirche, an die es gegeben ist.

hyllige dage vnde eynen cappellaen tho holdende na vt wysynge eres breues en dar vp gegeuen van abth Alberte, mynem voruaren, dar wyse ick abth Henrick vp myt dem officiall vor recht: wen dat kerspell to Borchsen so guth weder werth vnde de houe tho Othelmynchusen, Euynhusen²⁵, Elderinchusen²⁶, Vnscher²⁷, Honborne²⁸, Sunthe Gallen²⁹ vnde ander houe hyr vmme lanck bezath vnde bebuwet eder bewonet werdent, alse weren, do den van Alffen breiff gegeuen warth, szo sal den ock eyn kerckhere tho Borchsen weder eynen cappellaen holden vnde doen den na vith wysynge der breue vnde de wyle, dat dat also nycht en werth vnde neynen cappellaen holden enkan, so sal he yn der wecken bestellen tho Alffen eyne mysse lyker wyß als tho Northborchen. Kan he vnderwylen komen des Sundages, dat yd en nycht enhyndert der houet kercken, als dat id neyn apostel dagh eyn sy noch fest vnser leuen frowen, so mach he id doen, vnde dewyle dat he neynen cappellaen vormach tho holdende, so sal he ock er doden dar laten grauen vnde ere begencknyse dar doen³⁰ sunder de kleynen kynder, de me dopen sal, de sollen se bryngen yn de houet kercken tho Kerckborchen beyde, se vnde ock de van Nortborchen, vnde de kyndere dar dopen vnde dey frowen dar yn leyden vnde eyn ytlick dat sacrament to paschen dar tho entfaende³¹.

Item so solt de van Alffen thon veer hochtyden des jares komen tho Kerckborchen vnde vnser leuen frowen dage vnde bryngen dar er offer

²⁵ Die Lage der Wüstungen Othelminchusen und Euynhusen ist bis jetzt nicht festzustellen. Der ehemalige Pfarrer von Kirchborchen und Direktor der Paderborner Abteilung des Altertumsvereins Dr. Konrad Mertens hat eine handschriftliche Sammlung aller ihm bekannt gewordenen Namen von Wüstungen im Hochstift Paderborn und in der Nachbarschaft hinterlassen (jetzt im Archiv des Altertumsvereins in Paderborn Cod. 247). Namen, die an die beiden genannten anklängen, fehlen jedoch darin.

²⁶ Die Lage von Elderinchusen ist gleichfalls unbekannt. Die von Kirchborchen aus jenseits des alten Pfarrdorfes Oberntudorf gelegene Wüstung Eldinchusen oder Ellinchusen (an der Stelle der seit 1839 neu entstandenen Siedlung Ellinghausen) kann wegen dieser Lage nicht gemeint sein. Über diese Wüstung s. WZ 35 (1877), 2, 133 und Cod. 247 a. a. O. s. v. Eldinkhusen.

²⁷ Nach Cod. 247 im heutigen Wünscherfeld oder -grund in der Nähe von Hamborn gelegen. In dem bald nach 1520 geschriebenen Bande Pa 27 der Theodoriana in Paderborn kommt Bl. 150^v das Unscherland und der Unschergrund, Bl. 172^v der Unscherberg bei Kirchborchen vor.

²⁸ An der Stelle des heutigen Gutes Hamborn.

²⁹ An der Stelle der heutigen Galluskapelle. Der Ort hieß zur Zeit des Bischofs Meinwerk (1009–36), als die Einwohner dort eine Kirche zu Ehren des hl. Gallus erbauten, und 1043, als an Stelle der hölzernen eine steinerne Kirche dort eingeweiht wurde, Südborchen. Vgl. Vita Meinwerki, ed. Tenckhoff 82.

³⁰ Es gab mithin bei den Filialkirchen zu Nordborchen und Alfen bereits Begräbnisstätten. Über Kirchhöfe bei Kapellen vgl. Völker 36.

³¹ Der Pfarrkirche bleiben vorbehalten die Taufen der Kinder, die Aussegnung der Wöchnerinnen und der Empfang der Osterkommunion.

eynem kerckheren³² vnde des ersten dages yn der vasthen vnde entfaen dar de asken na christlicher wonheit vnde vitwysynge eres breues.

Item so als eyn kerckhere heffth gehadt van rentthen vnde wyggyn-gen van den erffgenoten gude, wegen den emme vnse meygere van vnser guden wegen tho veer tyden des jares vorhandelaget vnde geuen hebbet wenthe hertho, dat late wy dar by, als myt namen van alle dren dorpen io van der houe dem kerckheren eynen pennynck, so vele als der vnser meygers vnderhebbeth, vnde dem koster eynen hellynck vnde van eyner ytlicker kottenstede eynen hellynck vnde dem koster eynen veerlynck³³ tho anderen synem vorualle van kercken rechte. Dartho sal eyn kerck-herre tho Borchhen hebben tho rentthe van korne gulde als van Alffen 6 molder kornes, als vyff molder roggen vnde eyn molder hauerer, dat solt emme de buer daer geuen vith vnser guden bauen vnser erffnothen pacht vnde setten dat vnder syck vnse meygere beyde van den houet-stedden vnde kotsteden, so vele als der malck vnderheiffth. Vnde eff er welck wosthe leghe, dat sollen de buer wytlick doen dem erffnothen, des dat gudt were, dat de bestelde dem kerckheren vnde koster syn recht dar syn korne aff, des emme borde. Heygede we auer van deme wosten gude wath eynen morgen myn eder mer³⁴ eder vnder neme syck wes tho synen nuthhe van dem gude, de solde dar auer afdoen dem kerckheren vnde koster syn recht vnde plicht van wygyng vnde korne.

Item so sollen de van Alffen dem kerckheren dut korne geuen so lange, wente dat dat dorp so rike werth, dat se emme kopen eyne houe landes, dar eme sees molder korns van werden na vit wyswyng ere breues.

Item so sal eyn kerckhere tho Borchhen hebben van der buerscop Kerckborchen de suluen renthe van wygyng vnde den houtstedden vnde kotstedden tho veer tyden des jares als tho Alffen myt seynem koster vnde tho Kerckborchen ock tho synem weddeme lande³⁵ van den erffgenothan dar tho gegeuen.

Item so sal eyn kerckhere sunderlix hebben tho renthe van korne gulde van den van Nortborchen sees molder kornes, als twe roggen, twe hauerer, twe gersthen, dat se vnder syck solth sammen van den

³² Über das Vierhochzeitenopfer s. Völker 72 f. Die Einwohner von Alfen mußten nach Ausweis dieser Vorschrift nicht nur an den Vierhochzeiten, sondern auch an den Marienfesten dem Pfarrer ein Opfer geben. Eine solche Sitte ist sonst nicht bezeugt.

³³ Der Pfarrer erhielt mithin als Vierhochzeitenopfer von jeder Hufe einen Pfennig, der Küster einen Heller, von jeder Kottenstätte der Pfarrer einen Heller und der Küster einen Vierling.

³⁴ Gemeint ist offenbar der Fall, daß von den wüst liegenden Ländereien ein Stück als Kamp eingehegt wurde.

³⁵ Der Sinn ist, daß dem Pfarrer außer der Nutzung des Pfarrlandes, des Wedemelandes, diese Kornrente zustehen soll.

erffgenothē guden, de se buweth, vnde dat vnder syck setthen³⁶, wes en enbrecket an dem wedeme lande, dat se hetet dat marck lanth³⁷, dartho solt se ock eynem kerckheren de meygere van Othelmync-khusen vnder syck sammen twe molder gersthen, de se ock eynem kerckheren solth geuen vp sunthe Mychaelis. Da sal he voer tuge de lechte vp de altare, dar he tor wecken vor sal holden eyne mysse³⁸ na vitwysynge eres breues, dar vp gegeuen vnde van byscop Otthen vnde van Alberthe abthe van den Abdynchoue, mynem voruaren, besegelt.

Item so vakene vnde wo dycke eyn kerckhere eynes koters behouet des jares, den solt emme dat kespel schycken vnde meyden vnde semtlixke lonen alle dre dorpe, dyt dorp hyr de helffthe vnde de anderen twe als Alffen vnde Northborchen de andere helffthe. Dar tho maghe³⁹ vnde raden de berge hyr vmme lanck her, de neyn ploich ouer gaen kan vnde vnser erffgenothē syn vnde vnser meygere tho eren guden horeth, wat se des suluen nycht splogen erkont noch raden, dat solt se demme kostere lathen sunder pacht vnde anders nemande. Dar sal he ock nemede neynen teyndē aff geuen den van Hersse⁴⁰ eder we den teyndē van erent wegen hedde. Dat ys van den van Herfse also togelaten.

Dusse vorgeschreuen stücke vnde artikle yn dussem breue begreppen hebbe wy abt Henrick vnde erffgenothē der drier dorpe vorgeschreuen

³⁶ I. J. 1403 waren die Einwohner von Nordborchen wegen Verweigerung dieser Kornlieferung an den Pfarrer im Banne. Dabei ist aber die Rede von acht Malter, die sie dem Pfarrer jährlich schuldeten. Die Erbgenossen erreichen in einem dem Holzweistum von diesem Jahre angefügten Vergleich, daß der Kirchherr Hermann Schryvers sich für seine Lebenszeit mit der Lieferung von sechs Malter Hafer statt der acht Malter Korn zufrieden gibt. Er will dann die Absolution vom Banne ohne Schaden der Einwohner veranlassen. Staatsarchiv Münster Akten Busdorf VIII h 6 v. Ebd. heißt es, daß die Nordborchener die acht Malter Korn dem Kirchherrn hätten entrichten müssen nach Ausweis der Urkunde des Bischofs Otto und des Abtes Albert (vgl. oben u. 19). Es handelte sich jedenfalls um eine Kornlieferung, die ebenso wie das Wedemeland zur ersten Ausstattung der Pfarrkirche gehörte, über deren Rechtsbeständigkeit aber mehrmals Streitigkeiten entstanden waren.

³⁷ Die Urkunde scheint an dieser Stelle verstümmelt zu sein. Vielleicht hat es ursprünglich geheißen, daß dem Pfarrer das, was ihm am Pfarrlande fehle, vom Marklande ersetzt werden solle.

³⁸ Gemeint ist eine Messe in der „Gemeinen Woche“ für die Verstorbenen. Anscheinend mußte der Pfarrer in der Gemeinen Woche außer den drei Messen für die Verstorbenen der Dörfer Kirchborchen, Alfen und Nordborchen noch eine besondere Messe für die Verstorbenen der Bauerschaft Othelminchusen halten. Über die Feier der Gemeinen Woche in der Pfarrei Kirchborchen, die noch im 17. Jahrhundert mit je einer Messe in den drei Dörfern gehalten wurde, vgl. Völker, Aus dem religiösen Volksleben im Bistum Paderborn 53.

³⁹ Hinter „maghe“ ist anscheinend eine Lücke im Text. Zu ergänzen sind wohl die Worte „er splogen“.

⁴⁰ Gemeint ist das Geschlecht von Heerse, das schon vor 1403 seine Güter in Nordborchen an die von Haxthausen verkauft hatte. Staatsarchiv Münster a. a. O. Bl. 9 und frdl. Mitteilung des Herrn Prälaten Schäfers in Paderborn.

vnder vns vor deme official also gelaueth tho holdende myt vnsen meygere so lange, wenthe wy de semtliken anders maken vnde vornyggen, dat vor vns vnde vnse meygere sy na gelegenheit der tydth. Vnde we dusses breues wyl eyne affschriffth eder vith schryffth hebben van vnsen erffgenothē welck, de mag he vynden vnde esken van eynem pryor eder kelner tho dem Abdynckhoue. Vnde tho vorder bekantnyse, dat wy erffgenothē myt vnsen meygere vnde de abth vorgeschreuen myt synen meygere yn alle dren dorperen dusse vorgeschreue sathē also wylt holden als abth Henrick thouorn vnde wy anderen erffgenothē dar na, so hebbe wy dar na semtlick gebeten den ersamen heren heren Corde van Vlechtorpe, official vnser van Paderborne, dat he vme vnser bede wyllen tor kunscop dussen breiffh besegelt, dat yck Cordt vorgeschreuen also bekenne. Datum anno domini MCCC quarto ipso die Otelrici episcopi.

Ock solle gy wetten gy gemeyne buerschop, dat syck vor vns hebbe beclaget ychteswelcke van den erffgenothē meygere vorgeschreuen vnde ock de kerckhere, wo ychtswelcke yn dem kerspel syck lathen bannen vnde geuen den eruen nyct ere pacht eder dem kerckheren ock syn sanck korne vnde wygyngē vnde ander kercken recht vnde lathen syck darümme bannen jaer vnde dagh vnde eyn deel rede lenck wen 10 eder 12 jaer syn yn eynem swygenden banne gewest, dat tegen godt vnde de hylligen kercken vnde sluteth dem kerckheren syne kercken tho, dat he neyne mysse magh doen den yn beslottener doer, szo enbede wy jw rychteren vnde templeres semptliken, juweliken yn synem dorpe, vnde wylth dat ock ernstliken van jwe gehat hebben: welcker yn synem dorpe syck hyr neest na dusseme daghe leth bannen, dat sy yn wat tydth dat id sy, yn eynen slychten banne vnde syck de dar nyct vith loisthe by verthenachten, wen he tho banne ys gekomen, eder grypeth eyne vpruckyngē eyne tydth lanck, demme solle gy ryckters myt juwe templers vorbeden lathen dem herde yn demme dorpe, dar de ynne wonneth de benske man, dat se emme neyn queck ensolt hoden, de wyle he yn deme banne ys. Vorsume ghy ryckters vnde templers duth geboth vnde de herde emme hyrenbauen syn wey hodden, de solden vns dat vorbetteren myt vyff schyllynck sunder genade vnde den buren dartho eynen schyllynck semptliken tho uordrynckende, de herde so wal als de anderen. Dar wyl wy eruen juwe tho vordedyngen, he sy wes meyer dat he sy.

Item were ock, dat de yn eynem swygende banne were, de solde syck dar vith losen by enem maendages⁴¹ eder grypen eyne vpruckyngē eyn tydth lanck. En dede he des den nyct by sodaner tydth, so solde

⁴¹ = bei einem Montage. Das gibt keinen Sinn. Wahrscheinlich muß „maenth“ = Monat gelesen werden.

gy rychters juwelick myth synenn templeren des geliken ock vorbeden den herden, dat se deme bensch menschen och nycht syn wey hoden by der pyne als vorgeschreuen ys. Blyuet he da den maenth vorth yn deme banne, so solle gy rychters vnde templers gaen tho dem vnde panden den. Doith he juwe den pantwegerynge, so spreken vnsen vogeden vnde greuen tho, de salth myth jwe gaen vnde antworten thom pande. De sol gy vorkopen tho achte dagen vnde geuen dar den vnsen vögeden vnde greuen thouorne aff 12 pennynge vnde gy rychters vnde templers solth dar vort ock affnemen 6 pennynge tho uordrynckede. Van dem anderen, wat dat pandt den better ys, dar solt aff krygen vpruckynge vann dem rychter vnde geuen dat andere den alle den jenen, de emme yn deme banne heiffth, so lange wenthe dat he betale. De wyle en sal eme ock neyn herde hoden syn wey vnde sal eme doch lonen vnde voden, wenth emme borth. Dar wyl wy juwe alle thouordeidynge, he sy wes eruen meiger dat he sy. De kercke sal vp, dat eyn kerckhere jwe alle dar ynne moge mysse holdenn.